



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.08 «XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule)» / 22.22.09 «XXVI. Nachtrag zum Volksschulge- setz (Bezahlte Stillzeit)» / 22.22.10 «XXVII. Nachtrag zum Volksschulge- setz (Amtsdauer der Rekursstellen Volks- schule)»	Sandra Brühwiler-Stefanovic Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 Sandra.Bruehwiler-Stefanovic@sg.ch
Termin	Montag, 4. Juli 2022 08.30 bis 11.40 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 16. August 2022

Kommissionspräsident

Rolf Huber-Oberriet

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter
SVP	Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Ivan Louis-Nessler, Unternehmer
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Trudy Cozzio-St.Gallen, Heilpädagogin
Die Mitte-EVP	Sandro Hess-Rebstein, Schulleiter
Die Mitte-EVP	Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald, Bäuerin, Schulleiterin
Die Mitte-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Andrea Abderhalden-Nessler, Geschäftsführerin
FDP	Raphael Frei-Rorschacherberg, Schulleiter Oberstufe und Unternehmer
FDP	Rolf Huber-Oberriet, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
SP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH
SP	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
GRÜNE	Michael Sarbach-Wil, Fachlehrer, Betriebsleiter

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Alexander Kummer, Leiter Amt für Volksschule, Bildungsdepartement

*Weitere Teilnehmende*¹ (für Traktanden 1 und 2)

- Martin Annen, Vorstandsmitglied Verband St.Galler Volksschulträger / Dienststellenleiter Schule und Musik, Stadt St.Gallen
- Bernhard Keller, Geschäftsführer Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
2.1	Gastreferat	5
2.2	Inhalt gemäss Botschaft	8
3	Allgemeine Diskussion	9
4	Spezialdiskussion 22.22.08	16
4.1	Beratung Botschaft	16
4.2	Beratung Entwurf	20
4.3	Aufträge	27
4.4	Rückkommen	30
4.5	Gesamtabstimmung	30
5	Spezialdiskussion 22.22.09	31
5.1	Beratung Botschaft	31
5.2	Beratung Entwurf	35
5.3	Aufträge	36

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

² <https://sitzenen.sg.ch/kr>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

5.4	Rückkommen	36
5.5	Gesamtabstimmung	36
6	Spezialdiskussion 22.22.10	36
6.1	Beratung Botschaft	36
6.2	Beratung Entwurf	36
6.3	Aufträge	36
6.4	Rückkommen	36
6.5	Gesamtabstimmung	36
7	Abschluss der Sitzung	37
7.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	37
7.2	Medienorientierung	37
7.3	Verschiedenes	37

1 Begrüssung und Information

Huber-Oberriet, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement;
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement;
- Alexander Kummer, Leiter Amt für Volksschule, Bildungsdepartement;
- Martin Annen, Vorstandsmitglied Verband St.Galler Volksschulträger / Dienststellenleiter Schule und Musik, Stadt St.Gallen;
- Bernhard Keller, Geschäftsführer Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung «22.22.08 XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule) / 22.22.09 XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit) / 22.22.10 XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtsdauer der Rekursstellen Volksschule)» vom 10. Mai 2022. Der vorberatenden Kommission wurden keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch die beiden Gastreferenten sowie den zuständigen Regierungsrat erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die weiteren Teilnehmenden verlassen die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an die Referate zu stellen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Gastreferat

Martin Annen: Ausführungen gemäss Präsentation VSGP und SGV (Beilage 2).

Bernhard Keller: Ausführungen gemäss Präsentation VSGP und SGV (Beilage 2).

Fragen

Cozzio-St.Gallen zum Betreuungsangebot: Wenn die Kinder von der Schule in die Betreuung gehen, ist dann die Schule verantwortlich für den Weg? Und wenn sie nach der Betreuung nach Hause gehen, wer ist dann verantwortlich?

Martin Annen: Meiner Meinung nach ist es genau so, wie Sie es gesagt haben: Der Weg von der Schule in die Betreuung ist in der Verantwortung der Schule und für den Weg von der Betreuung nach Hause sind die Eltern verantwortlich.

Cozzio-St.Gallen zum Preis: Sie sagten, es gebe Preislisten nach dem steuerbaren Einkommen. Sind die Horte vor dem Kindergarten gleichgestellt oder haben diese unterschiedliche Ansätze bzw. ist das von Gemeinde zu Gemeinde verschieden?

Martin Annen: Das ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Der Preis ist nicht festgelegt, sondern Sache der Schulträger. Dazu gibt es unterschiedliche Modelle und ein Modell, das ich erwähnt hatte, ist einkommens- und vermögensabhängig. Es sind aber auch noch andere Tarife denkbar. In der Praxis ist es tatsächlich eine Herausforderung, den Sprung zwischen den Kitas und der schulergänzenden Tagesbetreuung – bezogen auf die Tarife – gut hinzubekommen. Dies ist tatsächlich eine Schwierigkeit, die sich in der Praxis stellt.

Franziska Gschwend: Eine Ergänzung zum Schulweg bzw. dem Weg von der Familie zum Betreuungsangebot und zurück: Wir schlagen vor, Art. 20 des Volksschutzgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) so zu ergänzen, dass der Weg vom Elternhaus in die schulergänzende Betreuung und zurück in der Verantwortung der Eltern liegen soll. Von der schulergänzenden Betreuung zum Schulunterricht und zurück ist es in der Verantwortung der Schule.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich Martin Annen richtig verstanden habe, geht es auch um das Betreuungsangebot. Wenn wir dieses nicht hätten, wäre der Weg hin und zurück kein Problem – aber dies ist ein anderes Thema. Habe ich Sie richtig verstanden, dass es eine kantonale Qualitätsvorgabe braucht und die Gemeinden können dann noch Ergänzungen bis zum Maximum dazugeben?

Martin Annen: Der XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz sieht vor, dass die Schulträger ein Qualitätskonzept erstellen. Weitere inhaltliche Vorgaben macht der Kanton nicht. Es ist in der Verantwortung der Schulträger, wie sie die Qualität definieren. Dazu gibt es unterschiedlichste Möglichkeiten.

Frei-Rorschacherberg zu Folie 5: Ich lege meine Interessen als Schulleiter einer Oberstufe in Waldkirch offen. Unten auf Folie 5 steht, es sei ein «grosses Anliegen, dass der Bildungsteil nicht vom vorschulischen Betreuungsteil getrennt wird [...]». Der vorschulische Betreuungsteil «Frühe Förderung» und auch die Kinderbetreuung sind im Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SGH) geregelt. Warum ist es aus Ihrer Sicht zielführender, dies jetzt in das Volksschulgesetz zu nehmen und nicht im Sozialhilfegesetz zu belassen? Sie sprachen weiter von einer Mindestzeitspanne. Mir scheint 7.00 bis 18.00 Uhr sehr lange. Wie ist Ihre persönliche Einschätzung? In beiden Punkten interessiert mich, was die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (nachfolgend VSGP) und der Verband St.Galler Volksschulträger (nachfolgend SGV) dazu meint.

Martin Annen zur ersten Frage: Ich denke, es ist sinnvoll, wenn wir die ganze Betreuungsphase (vorschulisch inkl. Schule) als Gesamtes nicht aus den Augen verlieren. Dies ist der grosse Bogen. Ob wir diesen in einem oder verschiedenen Gesetzen abbilden, dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zur zweiten Frage: Wir haben in der Stadt die Betreuungszeitspanne von 7.00 bis 18.00 Uhr. Diese ist durchaus gefragt, aber nicht von allen gleich. Die Morgensequenz ist in der Praxis am wenigsten gefragt. Die Sequenz bis 18.00 Uhr ist sehr gefragt, auch im Hinblick, dass Eltern erwerbstätig sind. Ich denke, es ist sinnvoll, dass es eine verbindliche Zeitspanne gibt.

Götte-Tübach zur Frage zu Gemeinde und Schule, die von Frei-Rorschacherberg so gestellt wurde, und zum Bereich «vorschulisch» auf gesetzlicher Basis: Ich weiss nicht, ob das Bildungsdepartement (BLD) etwas dazu sagen kann, aber diese Punkte haben wir nachgelagert und eine Motion überwiesen. Genau das, was wir heute im XXV. Nachtrag für den schulergänzenden Bereich diskutieren, sollte auch noch für den familienergänzenden Teil kommen. Ich weiss nicht, wer diese Auskunft zum Gesetzgebungsprozess geben kann.

Bernhard Keller zu Frei-Rorschacherberg: Es ist effektiv so, dass dieser Hinweis aus zwei Gründen gemacht wird: Auf der einen Seite, weil es nicht überall im Kanton St.Gallen Einheitsgemeinden gibt und verschiedene Grundzuständigkeiten in den Umsetzungen vorhanden sind – als Einheitsgemeinde oder als Schulträger als solches mit einer eigenen Schulgemeinde. Den vorliegenden Nachtrag können wir sehr unterstützen. Der zweite Teil ist, wie es Götte-Tübach angesprochen hat, eine weitergehende Revision in einem anderen Bereich, in welcher man das Allumfassende im Fokus haben möchte, damit letztendlich eine ganzheitliche Betrachtung stattfinden kann. Dort ist vor allem die Hauptidee, dass dies flächendeckend für alle Gemeinden stattfinden kann und es keine Doppelspurigkeiten in den verschiedenen Erlassen gibt.

Götte-Tübach: Mich interessiert der Stand der Dinge. Der Nachtrag kommt aus dem Geschäft 40.21.01 «Auswertung der Strategie «Frühe Förderung» 2015 bis 2020 sowie Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026» hervor. Die vorberatende Kommission und am Schluss auch das Parlament haben in einer Mehrheit einen Beschluss mit Aufträgen gefällt. Meine Frage bezieht sich auf diese Aufträge, die wahrscheinlich das Bildungsdepartement wie auch das Departement des Innern betreffen werden. Was ist der Stand der gesetzlichen Arbeiten?

Alexander Kummer: Ich kann dazu sagen, dass der Lead dieses Geschäftes beim Amt für Soziales liegt. Sie haben mitbekommen, dass dort die langjährige Leiterin pensioniert

wurde und die neue Person im September den Job antreten wird. Es gibt gewisse Verschiebungen bei einigen Geschäften, die in der Verantwortung des Amtes für Soziales liegen. Dazu gehören auch die zwei Geschäfte, die Götte-Tübach mit seiner Frage anspricht. Es gibt noch einen Postulatsbericht zu erstellen im Bereich der Aufträge, welche die «Frühe Förderung» betreffen. Es gab noch keine Kick-off Veranstaltung und dementsprechend kann ich inhaltlich noch nichts dazu sagen, ausser dass ich als Mitglied im Projektausschuss vorgesehen bin.

Abderhalden-Nesslau: Ich lege meine Interessen als Gemeinderätin der Gemeinde Nesslau offen. Als ländliche Gemeinde ist für uns die hohe Qualitätssicherung eine grosse Herausforderung und dementsprechend ein grosses Anliegen. Wir fragen uns, weshalb wir als Gemeinde zuständig sind für die frühe Förderung, Kindertagesbetreuung, Kita und Familienzentren und wieso es jetzt im Volksschulgesetz geregelt wird, wenn es nachher ineinanderfliessen soll, so wie es im Hinweis steht?

Franziska Gschwend: Es wurde eine entsprechende Motion⁵ überwiesen, in der die Schulträger verpflichtet werden sollen. Die Schulträger können wir primär über das Volksschulgesetz verpflichten, welches die Schule als Ganzes regelt. Wenn wir eine schulergänzende Tagesbetreuung möchten, regelt man diese logischerweise – wenn man sich an die Schulträger richtet – über das Volksschulgesetz. Dies steht immer unter dem Vorbehalt, dass es nicht die politische Gemeinde – dort, wo es keine Einheitsgemeinde ist – regelt. Die politische Gemeinde kann die Betreuung auch noch während der Primarschulzeit regeln. Dann fällt die Pflicht des Schulträgers weg. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, wenn darin steht: «soweit nicht die politische Gemeinde dafür besorgt ist». Es ist subsidiär, wenn es die politische Gemeinde nicht von sich aus macht.

Tschirky-Gaiserwald: Martin Annen sagte, dass es keine Vorgaben betreffend Qualitätskonzept gebe. In der Botschaft auf Seite 9 sind aber tatsächlich Qualitätspunkte, die ins Qualitätskonzept aufgenommen werden sollen, aufgeführt. Wie ist die Aussage von Martin Annen in Bezug auf das, was in der Botschaft steht, zu interpretieren?

Martin Annen: Im XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz steht nur, dass ein Qualitätskonzept erstellt werden soll. Ergänzend dazu wird es eine Handreichung geben. In dieser Handreichung werden selbstverständlich Kriterien aufgelistet, in Sinne einer Erwartung, welche man an ein Qualitätskonzept hat. Es werden keine inhaltlichen Vorgaben auf Gesetzesebene gemacht, z.B. wieviel ausgebildetes Personal es geben muss. Auch betreffend Betreuungsschlüssel werden keine Vorgaben gemacht. Aber selbstverständlich sind dies Kriterien, auf welche man bei einem solchen Qualitätskonzept Bezug nehmen wird.

Bernhard Keller: Entscheidend ist, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es keine Definition zum Qualitätskonzept gibt, damit wir letztendlich auch bei kleineren Schulträgern, die wohl einen gewissen Nachholbedarf gegenüber den grossen Schulträgern haben, von Minimalvorgaben und Qualitätsanforderungen sprechen. Insbesondere soll die Gesamtverantwortung am Schluss bei den Schulträgern und politischen Gemeinden bleiben und

⁵ 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter».

das Ganze nicht noch einer Qualitätsprüfung oder einer Genehmigung des Kantons unterstellt werden.

Sarbach-Wil: Meine erste Frage wurde schon vorweggenommen. Ich nutze die Gelegenheit, um die zweite Frage zu stellen: In der Botschaft steht, dass der Kanton grundsätzlich kontrolliert, ob die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmassnahmen konzeptkonform durchgeführt werden. Ist dies nur einmalig bei der Einführung der Fall oder wird es regelmässige Kontrollen geben und falls ja, in welchem Zeitabstand?

Kommissionspräsident: Dies wäre eine Frage, die wir beim Qualitätskonzept diskutieren können. Diese Frage muss das Bildungsdepartement beantworten. Wenn es für Kantonsrat Sarbach-Wil stimmt, können wir diese Frage dort nochmals aufnehmen.

Bernhard Keller und Marin Annen verlassen die Sitzung.

2.2 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Kölliker: Ausführungen gemäss Eintretensreferat (Beilage 4).

Fragen

Tschirky-Gaiserwald: Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident von Gaiserwald offen.

Bezüglich der Unterstützungsfinanzierung hat Regierungsrat Kölliker angedeutet, dass es dazu allenfalls finanzielle Mittel zur Schaffung solcher Betreuungsplätze geben soll. Wann wir das den Gemeinden kommuniziert? Wann könnte das in Kraft treten? Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden angeschrieben wurden, bezüglich des bestehenden subventionierten Betreuungsangebots (5 Mio. Franken vom Departement des Innern) bis zum 30. September 2022 die Angaben für die Kita-Finanzierung oder Subventionierung von Betreuungsmassnahmen einzureichen. Inwiefern steht das im Widerspruch oder in Ergänzung dazu?

Alexander Kummer: Das steht überhaupt nicht im Widerspruch, sondern das ist diese Unterstützung gemäss dem Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG), das per 1. Januar 2021 in Vollzug gesetzt wurde. Das sind die 5 Mio. Franken, die der Kanton den Gemeinden zur Verfügung stellt. Dafür muss die Gemeinde beim Amt für Soziales ein entsprechendes Gesuch einreichen, das bewilligt wird. Das wurde im Jahr 2021 mit Ausnahme von zwei Gemeinden, die kein Gesuch stellten, von allen in Anspruch genommen. Die Regierung hat den Bericht 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» vorgelegt, in dem gemäss Auftrag des Parlaments in Aussicht gestellt wurde, dass der Betrag neu auf 10 Mio. Franken erhöht werden soll. Im bestehenden KiBG werden die jetzigen 5 Mio. Franken künftig auf 10 Mio. Franken erhöht, mit der Bedingung, dass diese Beträge zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern, zur Ausweitung des Angebots oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt werden sollen. Regierungsrat Kölliker hat zusätzlich die Bundesanschubfinanzierung angesprochen, die bisher gestützt auf Bundesrecht bestand. Dort läuft derzeit ein Vorhaben, diese in eine dauerhafte Unterstützung zu überführen. Hierzu hat der Bund die Vernehmlassung begonnen. Inhaltlich kann man zurzeit noch nichts dazu sagen.

Götte-Tübach zu Alexander Kummer: Waren es nur zwei Gemeinden, die kein Gesuch gestellt haben oder deren Gesuch abgelehnt wurde? Besteht zur Verdoppelung der 5 Mio. Franken aus der Ressourcenkraftthematik bereits ein Zeitplan? Ab wann ist damit zu rechnen?

Alexander Kummer: 75 Gemeinden haben ein Gesuch gestellt, ein Gesuch wurde abgelehnt und zwei Gemeinden haben kein Gesuch gestellt. Der Zeitplan für die Umsetzung liegt beim Amt für Soziales. Geplant ist, dass diese Erhöhung um weitere 5 Mio. Franken sobald als möglich umgesetzt werden soll. Voraussichtlich sollte das – mit Vorbehalt – auf das Jahr 2023 kommen.⁶

3 Allgemeine Diskussion

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Hätte die Stadt St.Gallen nicht ein sehr gut ausgebautes familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot, würde ich heute nicht hier sitzen, könnte auch an vielen weiteren Sitzungen nicht teilnehmen und müsste mich für viele Sessionen entschuldigen. Dies zu meinen persönlichen Interessen.

Zum XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule): Wir begrüßen diesen Nachtrag sehr. Die entsprechende Motion 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter» wurde auch durch uns angeregt. Wir finden es richtig, dass wir das Betreuungsangebot wirklich auch im Volksschulgesetz regeln. Es war der Auftrag, dass die Schulträger verpflichtet werden sollen. Wir haben bereits jetzt im Volksschulgesetz vorgesehen, dass der Mittagstisch auf Schulebene gewährleistet sein muss. Es ist sicher auch so, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, wenn man schulergänzende Betreuungsangebote auch an den Schulen anhängen kann. Selbstverständlich gibt es auch die Möglichkeit, dass die politische Gemeinde diese Aufgabe übernimmt und nicht die Schulträger verantwortlich sind. Für uns ist es ein Gebot der Zeit, dass solche familienergänzenden Betreuungsangebote vorliegen, so dass man die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und gewährleisten kann. Man sieht, dass es sich dabei einerseits um ein Grundbedürfnis handelt – Frauen wollen im Beruf bleiben, sind ausgebildet und wollen auch arbeiten. Andererseits haben sicherlich auch die Wirtschaft und wir als Kanton ein Interesse daran, Fachkräfte im Berufsleben zu behalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen möchte ich nachträglich noch etwas sagen. Für uns ist ganz wesentlich, dass diese Betreuungszeit im Gesetz geregelt wird, so dass klar ist, dass es eine Abdeckung von 07.00 bis 18.00 Uhr braucht. Wenn diese nicht nachgefragt ist, dann wird es sie auch nicht geben, aber bei einer Nachfrage soll man auch Anspruch aus dem Gesetz darauf erheben können. Für uns ist das sehr entscheidend, denn das entspricht auch wirklich der beruflichen Realität vieler Menschen in diesem Kanton. Es gibt sogar noch Leute, die aufgrund ihrer Arbeitsverhältnisse (Schichtarbeit usw.) weiterhin Probleme mit der Fremdbetreuung haben werden, hier findet das Gesetz keine Rege-

⁶ Ergänzung des Protokolls auf Nachfrage des Bildungsdepartementes beim Amt für Soziales: «Da die Erhöhung dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht und somit eine Volksabstimmung nötig ist, ist die Inkraftsetzung frühestens im 2024 möglich.»

lung. Aber für uns ist auch klar, dass man an Grenzen stösst und man nicht die Schulträger verpflichten kann, über eine längere Dauer hinaus dieses Angebot zu gewährleisten. In dem Sinn sind wir der Meinung, dass es diese Regelung braucht.

Man hat klar vorgesehen, dass auch die Schulferien abgedeckt sein müssen. Es besteht einfach die Problematik, dass den 13 Wochen Schulferien die Realität der vier Wochen gesetzlich vorgesehener Arbeitsferien gegenübersteht. Wir hätten es begrüsst, wenn man wirklich gesagt hätte, es müssen neun Wochen während den Ferien abgedeckt sein, weil den Eltern einfach nur die vier Wochen zur Verfügung stehen. Offenbar wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum Teil argumentiert, man könne die Ferien auch gestaffelt nehmen, unter den Eltern aufgeteilt. Seien wir ehrlich, wenn man nur vier Wochen Ferien hat, dann möchte man in der Tendenz diese vier Wochen gemeinsam verbringen. Eltern wollen mit ihren Kindern gemeinsam in die Ferien reisen. Vier Wochen sind wahnsinnig wenig, da macht man keine grossen Sprünge. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Abdeckung für neun Wochen gewährleistet sein sollte.

Für uns ist auch wichtig, dass, wenn Beiträge erhoben werden, die Tarife einkommensabhängig erhoben werden. Wir möchten im Rahmen der Beratung dazu auch einen Antrag stellen, dass das im Gesetz aufgenommen wird, dass es einkommensabhängig ist, da dies sehr wesentlich ist. Selbstverständlich kann man gesetzlich statuieren, dass eine Angebotspflicht besteht, aber wenn sich das viele Eltern nicht leisten können, befinden wir uns auch wieder nicht am richtigen Punkt.

Bei der Qualität ist es für uns wesentlich, dass ein Qualitätskonzept besteht. Wir können damit leben, dass dazu im Gesetz keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Für uns ist wesentlich, dass die Einhaltung dieser Qualitätskonzepte auch überprüft wird.

Zum XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit): Wir sind sehr froh, dass es im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Ergänzung kam. Es geht darum, dass Frauen auch im Berufsleben verbleiben. Wir haben im Moment einen akuten Lehrpersonenmangel. Es wird insbesondere vom BLD erwartet, dass die Lehrpersonen weniger Teilzeitpensen leisten. Wenn weniger Teilzeitpensen geleistet werden, werden Frauen nach der Geburt wieder in höheren Pensen arbeiten müssen, wenn dies der Erwartung entspricht. Wenn man in einem hohen Pensum arbeitet, ist davon auszugehen, dass man nur ausserhalb der effektiven Unterrichtszeit das Stillen gewährleisten kann. Wir begrüssen die Regelung, dass im Einzelfall davon abgewichen werden kann.

Zum XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtdauer der Rekursstellen Volksschule): Hier ist für uns völlig unbestritten, dass man diese Anpassungen vornimmt.

Sarbach-Wil (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wie im Bericht 40.18.04 «Familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton St.Gallen» festgehalten wird, besteht im Kanton St.Gallen eine Unterversorgung von schulergänzenden Betreuungsangeboten. Wieso die Angebote immer wichtiger werden, wurde sowohl in der Botschaft erkannt als auch bei uns im Rat mehrfach ausgeführt. Die GRÜNE-Delegation begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung bzw. den vorliegenden Umsetzungsvorschlag der Motion 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter».

Es ist wichtig und richtig, dass die Gemeinden für eine qualitativ hochwertige Betreuung ein Qualitätskonzept erarbeiten müssen und diesbezüglich dem Kanton gegenüber zumindest teilweise Rechenschaft ablegen müssen. Allerdings vermischen wir in der Botschaft Angaben darüber, in welcher Regelmässigkeit diese Überprüfungen stattfinden. Ebenfalls fragen wir uns, wieso die Betreuung nur bis Ende Primarschule und nicht über die gesamte Volksschulzeit gewährleistet werden soll. Die Regierung schreibt dazu: «In der Oberstufe kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grösseren Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler keine schulergänzende Betreuung mehr nötig ist.» Zwar können die Gemeinden freiwillig ein entsprechendes Angebot führen, ist keines vorhanden, sind diese Jugendlichen von 12 bis 16 Jahren jedoch unbetreut bzw. sich selbst überlassen. Das mag in den allermeisten Fällen unproblematisch sein. Es gibt nach meiner Erfahrung als Lehrperson in der Oberstufe jedoch in fast jeder Klasse Jugendliche, welche anfällig auf negative Einflüsse aller Art sind, und bei denen eine Struktur in Form eines Betreuungsangebots gute präventive Dienste leisten würde – ganz besonders in dieser prägenden und sensiblen Lebensphase des Ausprobierens und der Identitätsfindung.

Zu den Elternbeiträgen: Wir erachten einkommensabhängige Tarife für gerechter und sozialer als Einheitstarife. Wenn ich mir die Tarife – zumindest die Maximaltarife – in der Vorlage ansehe, dann müssen die Gemeinden unbedingt Massnahmen ergreifen, so dass Kinder von einkommensschwachen Eltern ebenfalls von den Betreuungsangeboten profitieren können. In der Realität passiert das bereits. Man hätte hier darum eigentlich auch gleich festschreiben können, dass die Tarife einkommensabhängig sein sollen.

Ebenfalls ist uns ein Anliegen, dass Familien ihre Ferien zusammen verbringen können, möglichst während vier Wochen. In der Realität ist die Situation meist komplizierter.

Zum XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit): Es ist für die GRÜNE-Delegation eine Selbstverständlichkeit, dass auch Volksschullehrpersonen von den Regelungen zu bezahlter Stillzeit gemäss der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV 1) profitieren sollen, weshalb wir die Umsetzung der Motion 42.18.09 «Bezahlte Stillzeit» unterstützen. Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Stillzeit ausserhalb des Arbeitsfeldes «Unterricht» bezogen werden muss, um Unterbrechungen des Unterrichts zu vermeiden. Es sei hier jedoch noch erwähnt, dass dies in der Praxis in einzelnen Fällen durchaus zu belastenden Situationen für Mutter und Kind führen kann. Wir begrüssen daher sehr, dass die Schulträger die Möglichkeit erhalten sollen, in besonderen Situationen Ausnahmen zu genehmigen.

Zum XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtdauer der Rekursstellen Volksschule): Die Begründung für die Änderung ist kurz, klar und nachvollziehbar. Wir haben keine weiteren Anmerkungen. Wir unterstützen auch diesen Nachtrag.

Cozzio-St. Gallen (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Ich lege meine Interessen offen. Ich arbeite als schulische Heilpädagogin in einem typischen «Talschulhaus» der Stadt St. Gallen, das unten an der Peripherie liegt, mit vielen Ausländerinnen und Ausländern und vielen weniger gutverdienenden Eltern. Auf die Vorlage ist einzutreten.

Zum XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter): Wir begrüssen diesen Nachtrag, die Zeitspanne von 07.00 bis

18.00 Uhr am Abend während acht Wochen in den Schulferien abzudecken. Wir betrachten das als bedarfsgerecht. Im Sinne des gesellschaftlichen Wandels und des Fachkräftemangels, damit die Eltern weiterarbeiten können, müssen wir uns anpassen und neu orientieren. Allenfalls würden wir es begrüßen – falls gewünscht –, dass die Öffnungszeiten bis 18.30 Uhr wären. Für die Eltern ist es relativ früh, bereits um 18.00 Uhr in der Kita zu sein. Die acht Wochen Öffnungszeit während den Schulferien betrachten wir als grosszügig, aber bedarfsgerecht. Wir sehen aber, dass es für die Landgemeinden schwierig sein kann, ausreichend Personal zu finden, wenn die Betreuung ab einem Kind umgesetzt werden muss. Dies kann auch privat von der Schulgemeinde organisiert werden. Dass keine Warteliste bestehen darf, ist für uns klar und sollte im Gesetz ersichtlich sein.

Zu Art. 19^{ter} Abs. 2: Wir wünschen hier, dass bestehende Qualitätskonzepte von Branchen wie QualiKita oder dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) umgesetzt werden, oder man sich daran orientiert. Auf der Oberstufe hätten wir gerne einen Verpflegungsraum, der ohne Betreuung angeboten wird, dass die Jugendlichen allenfalls einen Mikrowellenherd benützen und dort essen können und eine Lehrkraft bzw. Betreuungsperson vor Ort ist, aber diese Schülerinnen und Schüler nicht konkret betreut. Die Ergänzung bei Art. 20 ist für uns in Ordnung. Das wird dann in der Handreichung genauer geregelt.

XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz zur Umsetzung der Motion 42.18.09 «Bezahlte Stillzeit» für Volksschullehrpersonen: Wir stellen den Antrag, dass der Schulträger den Bezug der bezahlten Stillzeit regeln soll, mit der Erklärung, dass wir das gerne mit dem Arbeitnehmenden zusammen aushandeln würden. Im Sinne, dass jedes Kind anders ist, jede Stillzeit anders ist, und nicht alle Mütter ihre Milch gut abpumpen können.

Zum XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtdauer der Rekursstellen Volksschule): Damit sind wir einverstanden. Uns hat es erstaunt, dass man das nicht schon lange so machte, dass der Amtsbeginn auf den 1. September verschoben wird und nicht während des Schuljahres stattfindet. Wichtig erscheint uns zudem, dass mindestens ein Mitglied mit einem juristischen Studium mit Lizentiats- oder Masterabschluss Einsitz hat.

Wir bedanken uns für die Umsetzung unserer Ergänzungen im Wissen, dass vor allem das Modell der Betreuung ausbaubar ist. Gerne hätten wir uns auch einen Vergleich mit anderen Kantonen als Beilage gewünscht. Nach Auskunft von Regierungsrat Kölliker wird das aktuell geprüft. Wir möchten betonen, dass wir nicht ein Familienmodell gegen ein anderes ausspielen möchten. Wir finden es auch gut, wenn Eltern sich darauf einigen können, dass abwechselnd jemand zu Hause ist. Wir wünschen uns einfach für diejenigen, die arbeiten müssen oder wollen, eine gute, kompetente Regelung.

Götte-Tübach (im Namen der SVP-Delegation): Auf den XXV. und XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist einzutreten. Auf den XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist nicht einzutreten.

Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident von Tübach und Vorstandsmitglied des Vereins Pro Familia Ostschweiz der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (IHK) offen.

Die SVP-Delegation hat diese Vorlage kritisch begutachtet. Wir haben uns bereits zum Zeitpunkt der Überweisung der Motion 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter» zu den einzelnen Fragen geäußert. Für uns ist das, was meine Vorrednerin am Schluss erwähnte, an erste Stelle zu setzen: Der Staat soll nicht die entsprechenden Familienmodelle regeln, sondern soll einfach die Rahmenbedingungen schaffen, damit am Schluss für alle ein stimmiges Modell vorhanden ist. Zu einem stimmigen Modell gehört auch das, was wir jetzt heute entsprechend zur Diskussion vorliegend haben. Für uns stellt sich die Frage Schulträger versus politische Gemeinde. Wer ist wann wo verantwortlich? Wir werden uns dazu in der Spezialdiskussion sicherlich nochmals äussern. Das hat auch damit zu tun, in welches Gesetz das gehört. Wir sind heute alle zufrieden und der Auffassung, dass es mit dem Mittagstisch richtig geregelt ist. Wir können entsprechend auch nachvollziehen, dass es hier jetzt wieder an den gleichen Ort gehört, nämlich ins Volksschulgesetz. Wir sind klar der Meinung, dass das ganze Thema neu zu regeln ist. Ob man das mit dem Auftrag der vorberatenden Kommission zum Bericht 40.21.01 «Auswertung der Strategie «Frühe Förderung» 2015 bis 2020 sowie Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026», worin in Auftrag 2d die gesetzliche Grundlage für das Gesamtheitliche verlangt wird, kombinieren kann, werden wir sicherlich in der Debatte noch sehen. Ansonsten würden wir uns auch vorbehalten, hier heute einen Auftrag zu formulieren, der das ins Reine bringt. Wir stellen fest, dass das Volksschulgesetz beim XXV. Nachtrag wohl irgendwann einen Gesamtüberholungsbedarf hat. Die entsprechende Motion⁷ wurde bereits platziert. Das ist sicherlich eines der Kernthemen, welches sich massiv geändert hat im Vergleich zum Zeitpunkt, als man das Volksschulgesetz in der heutigen Fassung ins Leben gerufen hat.

Für uns ist es ganz wichtig, dass es gesetzlich keinen weiteren Punkt gibt, als das, was jetzt vorliegt. Damit können wir noch knapp leben. Es kann nicht sein, dass man am Schluss den Gemeinden oder den Schulträgern sagt, wo was ist. Es soll bedarfsgerecht sein, dieses Wort muss massiv unterstrichen werden. Dass es gewisse Möglichkeiten geben muss, damit ein vernünftiger Rahmen besteht und auch für die Eltern eine planbare Ausgangslage vorhanden ist, ist für uns klar. Mit den vorgegebenen Ferien- und Öffnungszeitenvarianten kann man leben, aber das ist das höchste der Gefühle. Weitergehend wollen wir das nicht regeln.

Ein weiter Grund für Handlungsbedarf ist die INFRAS-Studie, die wir letzten Herbst präsentiert erhielten. Diese hat klar aufgezeigt, dass der Kanton St.Gallen sich hier noch im hinteren Teil des schweizerischen Rankings befindet. Das haben wir bereits intensiv diskutiert, als wir die Ressourcenkraft unseres Kantons behandelten⁸. Die SVP-Delegation macht sich stark dafür, dass man in der Ressourcenkraft einen grossen Schritt vorwärts machen kann. So, wie die Beiträge jetzt formuliert sind, ist es für uns nachvollziehbar. Es ist für uns ganz wichtig, dass am Schluss der Staat nicht einfach bezahlt, sondern die Eltern wie auch die Wirtschaft sollen ihren Beitrag dazu leisten. Hier spreche ich nicht zuletzt auch als Mitarbeiter des grössten Ostschweizer Wirtschaftsverbands, der hier klar sagt, dass alle miteinander anpacken müssen: Staat, Gesellschaft sowie die Wirtschaft.

⁷ 42.22.03 «Neues Volksschulgesetz für den Kanton St.Gallen».

⁸ 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen».

Zum XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit): Wir können uns hiermit noch nicht anfreunden. Es gab bereits bei der Überweisung der Motion eine gewisse Anzahl von Gegenstimmen. Das werden wir in der Detaildiskussion noch beraten. Es ist uns bewusst, dass es sich teilweise um den Nachvollzug der Bundesgesetzgebung handelt. Beim jetzigen Stand der Dinge tendieren wir zu einem Nichteintreten. Wir werden sicherlich die Spezialdiskussion noch abwarten, bis wir uns final zum Stillartikel äussern werden. Zum XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtsdauer der Rekursstellen Volksschule): Für uns ist dieser Nachtrag so passend. Wir werden diesem zustimmen.

Abderhalden-Nesslau (im Namen der FDP-Delegation): Auf den XXV. Und XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist einzutreten. Auf den XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist nicht einzutreten.

Die FDP-Delegation begrüsst es, dass die Umsetzung der gutgeheissenen Motionen 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter» und 42.18.09 «Bezahlte Stillzeit» (für Volksschule-Lehrpersonen) sowie die Anpassung des Beginns der Amtsdauer der Rekursstellen Volksschule in drei separaten Nachträgen erfolgt. Die Themen erfordern zum Teil eine Änderung des Volksschulgesetzes, haben aber keinen unmittelbaren Zusammenhang. Das ermöglicht eine differenzierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Fragestellungen. Die Einheit der Materie ist mit diesen drei separaten Nachträgen gewährleistet, was seitens der FDP-Delegation jeweils auch eingefordert wurde.

Zum XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote für Kinder in der Volksschule): Im Wesentlichen begrüssen wir die angestrebte Umsetzung für flächendeckende Betreuungsangebot für Kinder im Volksschulalter und den, gegenüber der Motion, nun von der Regierung vorgeschlagenen Wortlaut. Die FDP ist grundsätzlich der Ansicht, dass familienergänzende Betreuungsmassnahmen wichtig sind, aber als Verbundaufgabe von Staat, Wirtschaft und Privaten auszugestalten sind. Es ist deshalb nicht primäre Aufgabe des Staates, familienergänzende Strukturen anzubieten und zu finanzieren. Unserer Meinung nach soll der Besuch der Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler freiwillig sein und der Schulträger muss von den Eltern Beiträge an die Kosten verlangen, wobei zur Preisgestaltung keine Vorgaben gemacht werden sollten. Die Bedarfsgerechtigkeit, die Freiwilligkeit, auch für gemeindeübergreifende Lösungen, und die finanzielle Beteiligung der Eltern ist unabdingbar. Private Initiativen sollen gefördert werden und deshalb sind die bürokratischen Hürden für die Errichtung von familienergänzenden Betreuungsmassnahmen umfassend abzubauen. Wichtig erscheint uns ebenfalls der Miteinbezug der Entscheidungskompetenzen von politischen Gemeinden, auch bei Nicht-Einheitsgemeinden. Die FDP-Delegation ist wenig vom Vorschlag begeistert, dass die Schulträger verpflichtet sind, von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr und während acht Wochen der Schulferien eine bedarfsgerechte Betreuung anzubieten, soweit die politische Gemeinde das nicht bereits erfüllt, denn die schulische Tagesbetreuung ist nicht Bestandteil des verfassungsmässigen Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Wichtig ist für die FDP-Delegation auch, dass dies auf der Oberstufe / Zyklus III nicht verpflichtend ist. Nicht zielführend ist es, dem Schulträger die Verantwortung zu übergeben. Besser wäre es wohl, dies den Gemeinden zu übergeben. So wie hier präsentiert, wird der Schulträger verpflichtet. Wenn die Gemeinden dies an Externe oder in der Gemeinde der Volksschule übergeben, wäre dies möglich. Die FDP-Delegation findet, die Regierung müsste

sich Gedanken machen, ob man die Wirtschaft nicht mehr einbinden soll, z.B. mit Betreuungsgutscheinen.

Zum XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit): Grundsätzlich ist die bezahlte Stillzeit bereits im Arbeitsgesetz geregelt. Wir halten deshalb fest, dass das öffentliche Interesse an einem ungestörten Unterricht gewährleistet werden muss und somit das Stillen ausserhalb des Arbeitsfeldes «Unterricht» zu vollziehen ist. Wir begrüssen, dass in besonderen Situationen Ausnahmen durch den Schulträger geregelt werden können und sollen. Wir sind für Nichteintreten, warten aber auch hier die Diskussion noch ab.

Zum XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtdauer der Rekursstellen Volksschule): Wir unterstützen vorbehaltlos die Anpassung des Vorschlags des Amtdauerbeginns vom 1. Juni auf den 1. September, da die überwiegende Anzahl der Rekurse, die durch die Rekursstellen Volksschule zu beurteilen sind, im Sommer anfallen. Eine fundierte gesetzliche Grundlage – das Arbeitsgesetz und die gesetzliche Verordnung – sind vorhanden. Es braucht nicht noch mehr gesetzliche Regelungen. Wir sind hier für Eintreten.

Güntzel-St.Gallen: Ich gehöre innerhalb der SVP-Fraktion dem Teil an, der meint, dass wir bereits recht weit mit gesetzgeberischen Vorschriften sind. Wir müssten eigentlich gar nichts mehr regeln, das nicht zwingend durch Bundesrecht oder einem internationalen Abkommen ist. Ich schliesse mich der Mehrheit meiner Delegation an. Der Grund, weshalb ich das Wort jetzt an dieser Stelle verlange: Innerhalb kurzer Zeit war ich in zwei vorbereitenden Kommissionen, wo man gemäss Art. 52 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) weitere Teilnehmer als Sachverständige oder Interessenvertreter eingeladen hat. Ich bin mir noch nicht ganz klar darüber, ob die heute Anwesenden Sachverständige waren, aber mit Sicherheit waren es Interessenvertreter. Wenn man Interessenvertreter einlädt, dann müsste man sich gut überlegen, ob nicht auch die Interessen von dem Teil der Bevölkerung, die finden, wir sind schon sehr weit, eingeladen werden. Mich hat es mehr gestört, dass wir in der vorbereitenden Kommission zum III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.21.15) einen Vertreter vor Ort hatten, der zu jedem Artikel im Detail Stellung genommen hat. Ich nehme an, dass er das in der Vernehmlassung bei den Verbänden auch bereits erwähnte. Ich sehe nicht ein, wie weit man noch zusätzlich Leute einladen soll, die ihre eigenen Interessen vertreten. Ich erwarte eher einen Sachverständigen, der eine allgemeine Information dazu gibt. Auch daraus kann man hören, was seine persönliche Meinung ist. Für mich sollte aber ein Sachverständiger nicht primär Interessenvertreter sein, sondern Lieferant von Informationen. Ich werde versuchen, dieses Anliegen über unseren Fraktionspräsidenten ins Präsidium weiterzuleiten, damit dort einmal diskutiert wird, unter welchem Titel die weiteren Beizüge gemäss Art. 52 GeschKR gemacht werden sollen. Dies kein Tadel, sondern eine Feststellung.

Kommissionspräsident: Ich nehme diese Feststellung entgegen. Der Schulträger muss umsetzen, die politischen Gemeinden, die teilweise Einheitsgemeinden sind, müssen finanzieren. Dass Artikel für Artikel kommentiert wird, ist auch nicht in meinem Sinn.

Pause von 9.45 bis 10.00 Uhr.

4 Spezialdiskussion 22.22.08

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.1 (Ausgangslage)

Wüst-Oberriet: Es wurde eine Frage von Götte-Tübach beantwortet, wieso die Bearbeitung der Motion so lange ging und dass sich nun noch mehr Sachen verschieben werden. Da haben Sie gesagt, dass eine Person pensioniert wurde. Was meinen sie damit, Alexander Kummer?

Alexander Kummer: Ich weiss nicht, auf welche Motion sich Wüst-Oberriet bezieht. Bei der Tagesbetreuung würde ich meinen, haben wir sehr schnell den Parlamentsauftrag erfüllt. Im Februar 2020 wurde die Motion eingereicht. Götte-Tübach nahm da Bezug auf die frühe Förderung und auf die Betreuung im Vorschulalter. Das fällt in die Zuständigkeit des Departementes des Innern, namentlich des Amtes für Soziales. Hier ist eben noch ein Postulatsauftrag des Parlaments hängig. Meine Aussage bezog sich vor allem auf einen Hinweis, der heute früh von den Gästen eingebracht wurde. Sie könnten sich demnach vorstellen, dass man das Thema der «Frühen Förderung» in einem grösseren Rahmen, also auch im Zusammenhang mit der Situation im Vorschulalter, anschauen müsste. Das ist ein Auftrag, der bereits durch das Parlament erteilt wurde und dieser wird entsprechend dort beraten werden. Mit der Pensionierung habe ich die personellen Wechsel im Amt für Soziales angesprochen. Das hat aber mit der konkreten Vorlage, wie sie heute beraten wird, nichts zu tun.

Götte-Tübach: Zur Präzisierung: Es geht konkret um den Auftrag, den die vorberatende Kommission bzw. neuerdings das Parlament verabschiedet hat. Es steht unter Auftrag 2d, wie es Andreas Kummer gerade gesagt hat: «die gesetzliche Grundlage zu prüfen, damit die Gemeinden besorgt sind, eine bedarfsgerechte, ganzheitliche und qualitativ adäquate frühe Förderung bereitzustellen.»⁹ Es geht um den Punkt, der seit dem 5. Juli 2021 veröffentlicht ist. Wie wir heute gehört haben, hat dazu noch kein Kick-off oder sonstiges stattgefunden, aber es wurde gesagt, dass es nichts mit den heute anwesenden Leuten zu tun hat, sondern es ist Sache des Departementes des Innern.

Abschnitt 2.3.3 (Qualitätskonzept)

Sarbach-Wil: Geht es bei der Kontrollausübung des Kantons um eine einmalige «Kontrolle» oder ist es geplant, dass man mit einer gewissen Regelmässigkeit im Sinne des Abschnitts 2.2.3 im Rahmen einer Prüfung kontrolliert?

Alexander Kummer: Wichtig in dem Zusammenhang ist, dass man sieht, dass es keine spezielle Aufsicht für die Tagesbetreuung gibt, sondern die ordentliche Schulaufsicht, die im Auftrag des Bildungsrates so oder so die Aufsicht über die Volksschule innehat und das in dem Sinn überprüft. Diese ist auch für die Überprüfung des Qualitätskonzepts zuständig, was die Tagesstrukturen betrifft. Die ordentliche Aufsicht hat ungefähr einen Vierjahresrhythmus, wobei man davon ausgehen kann, dass die Aufsicht alle vier Jahre bei einem Schulträger vor Ort vorbeikommt. Im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit würde neben den schulisch-spezifischen Elementen das Qualitätskonzept und dessen

⁹ 40.21.01 «Auswertung der Strategie «Frühe Förderung» 2015 bis 2020 sowie Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026», Anträge der vorberatenden Kommission vom 21. Juni 2021.

Umsetzung, welches die restlichen Elemente der Volksschule in Bezug auf die Tagesstrukturen umfasst, überprüft werden. In dem Sinn ist es nicht eine einmalige Überprüfung, sondern erfolgt alle vier Jahre im Rahmen der ordentlichen Aufsicht.

Güntzel-St.Gallen: Was ist hiervon zwingend und was ist schliesslich die Praxis, die sich durchsetzt? Wenn es heisst, dass die Gemeinden oder Schulträger das alleine entscheiden können, dann gibt es für mich keine Aufsicht. Für was braucht es dann überhaupt eine Aufsicht? Entweder vertraut man den Schulträgern oder man vertraut ihnen nicht, dann muss man das halt noch engmaschiger schliessen. Ich frage mich auch, wie viele Leute für diese Aufsicht aufgeboten werden, wahrscheinlich ist das dann nicht nur eine Person. Wenn diese Aufsichtspersonen irgendetwas kritisieren, soll das dann eine Hilfestellung sein oder ist es dann verpflichtend? Ich bin der Meinung, dass wir hier in einen Widerspruch hineingehen. Auf der einen Seite lässt man die Freiheit und auf der anderen Seite wird kontrolliert. Ich komme einmal mehr auf den Anfang zurück, dass wir schon viel zu viel reglementiert haben, aber jeder dieser Schritte ist ein weiterer Punkt, der am Schluss auch Auswirkungen auf die Rechtsmittel hat. Hierzu eine Klammerbemerkung: Die Verantwortung für den Schulweg auf die Eltern und die Schule zu verteilen ist alles andere als eine pragmatische Lösung. Für mich ist es eine Widerspruchslösung. Entweder sind die Eltern konsequent verantwortlich für den Schulweg oder es ist die Schule. Man muss es mir schon nochmals klar erklären können. Man könnte meinen, solange das Kind zur Schule geht, liegt die Verantwortung bei der Schule und sobald das Kind von der Schule nach Hause geht, sind die Eltern dafür verantwortlich, dass die Kinder bei Zeiten zu Hause sind. Ich werde das an dieser Stelle nicht weiter vertiefen. Genau der Abschnitt 2.3.3 zeigt, dass man grosszügig sein will und am Schluss hat man eine feinmaschige Kontrolle, auch wenn sie nur alle vier Jahre stattfindet. Was hat die Gemeinde oder der Schulträger mit dieser Kritik anzufangen? Müssen sie diese Kritik nur zur Kenntnis nehmen oder müssen sie diese zur Kenntnis nehmen und handeln? Das ist für mich eine wichtige Frage.

Alexander Kummer: Zur inhaltlichen Präzisierung: Es ist in dem Sinn die ordentliche Aufsicht, die das macht und man muss sich bewusst sein, dass es keine Kontrolle bis in das Schulzimmer ist und somit ist es auch bei den Tagesstrukturen keine Kontrolle der Betreuung. Die Aufsichtstätigkeit ist eine reine Metaaufsicht von der Ebene Kanton zum Schulträger. D.h., es wird überprüft, ob die Gemeinde oder der Schulträger überhaupt ein Qualitätskonzept haben und ob entsprechende Massnahmen konkret durchgeführt werden. D.h., es gibt keine Kontrolle im engmaschigen Sinn und es gibt keine Kontrolle auf der Detailebene. Wenn die Aufsicht etwas feststellt, kann das entweder in einer Empfehlung münden, die man einem Schulträger gibt – wobei dieser dann völlig frei entscheiden kann, ob er nach der Empfehlung handeln möchte oder nicht – oder es könnte auch mal vom Bildungsrat eine Massnahme ausgesprochen werden. Aber wie gesagt, dies erfolgt auf dieser Metaebene. Man muss sich bewusst sein, so wie es für die Volksschule ist, ist es auch bei den Tagesstrukturen. In erster Linie ist der Schulträger vor Ort für die Qualität des Angebots zuständig. Es gibt deshalb auch keine Bewilligungspflicht durch den Kanton – in welcher Form auch immer –, sondern der Schulträger vor Ort ist selbst dafür zuständig.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte auf die Kantonsverfassung verweisen, die die übergeordnete Aufsicht des Kantons über die Gemeinden vorsieht. Art. 100 Abs. 2 der Kantons-

verfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) schreibt fest: «Sie [die Aufsicht] umfasst ausserhalb der Gemeindeautonomie die Überprüfung von Rechtmässigkeit und Angemessenheit [...]» Das bedeutet für die Schule, dass wir überprüfen müssen, ob ein Qualitätskonzept vorliegt, aber das ist keine inhaltliche Kontrolle. Es gibt auch andere Qualitätskonzepte, die es im Bereich der Volksschule gibt, die wir so einfordern und überprüfen, ob sie bestehen.

Schulthess-Grabs: Ich lege meine Interessen als Gemeinderätin und gleichzeitig stellvertretende Schulratspräsidentin offen.

Ich habe mit diesen Thematiken zu tun und begrüsse diese Qualitätskontrollen auf einer hohen Flugebene. Ich denke auch, dass wir als Schulträger an einer guten Qualität und Ausgewogenheit interessiert sind und diese auch sicherstellen wollen. Ich begrüsse es, dass es im Rahmen einer ordentlichen Aufsicht geregelt ist. Das muss auch so sein, denn ich denke bspw., dass gerade ein Mittagstisch eine umfassende Betreuung beinhaltet. Dabei geht es um Mittagsverpflegung, Ausgewogenheit, Produktewahl der Esswaren und Betreuung. Das ist nicht nur ein Platzieren oder Parkieren der Schülerinnen und Schüler. Da geht es wirklich darum, dass man als Elternteil davon ausgehen kann, dass es eine gute Betreuung ist und deshalb begrüsse ich es sehr, dass die Qualität überprüft wird und dass man das Konzept in Bezug auf die Unterschiede der verschiedenen Gemeinden – städtisch oder ländlich – ausarbeitet. Deshalb begrüsse ich den Artikel, den Sie hier aufführen.

Cozzio-St.Gallen: Wir finden die Überprüfung der Qualität in dieser Art völlig vernünftig: nicht engmaschig, sondern lediglich die Darlegung, dass ein Qualitätskonzept vorhanden ist und welche Punkte berücksichtigt werden. Allenfalls könnte man noch eine Empfehlung abgeben, aber wir finden es so optimal.

Abschnitt 2.3.5 (Elternbeiträge)

Frei-Rorschacherberg: Einleitend wurde bereits in den Voten meiner Parteikollegin angesprochen, dass es für die FDP-Delegation wichtig ist, dass es auch Private gibt, die solche Angebote gewährleisten und aufbauen könnten. Im Bereich der Finanzierung der Elternbeiträge möchte ich Alexander Kummer die Frage stellen, ob es so etwas wie Betreuungsgutscheine gibt. Hat man diese Variante geprüft oder hat man das in dem Sinn nie besprochen?

Alexander Kummer: Götte-Tübach kann mich sonst noch ergänzen, da er als Vertreter der VS GP auch in den Projektgremien vertreten ist – so wie Franziska Gschwend und ich das Bildungsdepartement vertreten. Man hat in Bezug auf die Finanzierung verschiedenste Diskussionen geführt. In erster Linie wurde besprochen, was man als kantonale Vorgaben in das Gesetz aufnehmen soll und ob man konkretere Vorgaben machen will oder nicht. Wie heute Morgen bereits erwähnt wurde, wird es eine Handreichung aus dem Amt für Volksschule geben, die eine Orientierungshilfe für verschiedenste Themen für die Schulträger darstellen soll und dort wird man natürlich auch das Thema der Tarife aufnehmen und entsprechende Beispiele reinnehmen, die möglich wären. Letztendlich kann aber der Schulträger entscheiden. Um nochmals auf die Frage von Frei-Rorschacherberg zurückzukommen: Man hat keine detaillierte Diskussion über Betreuungsgutscheine geführt.

Frei-Rorschacherberg: Dann ist es wichtig, wenn man solche Hinweise macht, dass man sich umsieht, wie es in anderen Kantonen ist, und das mit auf den Weg gibt. Im Kanton Luzern sind es bspw. 14 Gemeinden, die das machen. Im Kanton Zug sind es drei, Uri ist dran, Bern und die Stadt Bern sogar selber, Zürich ist dran, in Basel-Land hat es einige. Es hat ein paar, die es so machen. Ich könnte sonst auch noch den Link geben. Es wäre sinnvoll, so etwas mit auf den Weg zu geben, um auch Private mit ins Boot zu nehmen, damit auch dort die Angebote gewährleistet werden könnten.

Bühler-Schmerikon zur Modulgestaltung: Wie ist man auf diese Zahlen gekommen? Das sieht für mich ganz komisch aus. 2 bis 23 Franken zum Beispiel oder unten 3 Franken bis 12 Franken. Sind das einfach Gemeinden, die weniger finanzstark sind, dass sie 2 Franken ansetzen oder wie sieht das aus?

Alexander Kummer: Das sind Zahlen, welche die Firma INFRAS im Rahmen der Monitoringberichte erhoben hat, die das Amt für Soziales mit regelmässigen Abständen zum Thema Kinderbetreuung durchführen lässt. Das sind Tarife, welche die Gemeinden erlassen haben. Man sieht auf der S. 10 in der Botschaft, dass es sehr grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden gibt. Vielleicht ist die Darstellung dieser Tarife nicht immer so einfach nachvollziehbar. Wenn man die Morgenbetreuung nimmt einschliesslich Frühstück, welches inbegriffen ist, dann haben die meisten Gemeinden dafür einkommensabhängige Tarife. D.h., es gibt einen Minimaltarif und einen Maximaltarif. Finanzschwache Familien hätten beispielsweise durchschnittlich 7 Franken für den tiefsten Tarif und je mehr Einkommen eine Familie hat, desto höher wird der Tarif – bei der Frühbetreuung würde dieser hier bei 17 Franken im Kantonsdurchschnitt liegen. Man sieht dann aber, wenn man das absolute Minimum oder das absolute Maximum nimmt, dass es bei den Gemeinden sehr grosse Unterschiede gibt. Offenbar gibt es Gemeinden, die von den finanzstärksten Familien 65 Franken für die Morgenbetreuung verlangen, was auf den ersten Blick hoch scheint und wahrscheinlich mehr als die Kosten deckt. Aber wie gesagt, die Daten sind so bei den Gemeinden erhoben worden und es zeigt, dass es auch sehr schwierig wäre, vom Kanton aus hier konkretere Vorgaben zu machen, denn je nach Umsetzung, wie die Tagesbetreuung stattfindet, kann es schon kostengünstiger bzw., wie es Martin Annen heute Morgen erwähnt hat, professioneller wie zum Beispiel in der Stadt St.Gallen durchgeführt werden. Das ist jetzt eine Übersicht über die Tarife, die es momentan gibt. Man muss sich einfach bewusst sein, bei den Mittagstischen gibt es z.B. auch einige Gemeinden, die Einheitstarife haben wie eine Pauschale von bspw. 12 Franken. Wenn sich das eine Familie nicht leisten kann, dann sind die normalen Zuständigkeiten innerhalb einer Gemeinde gegeben, wobei man über das Sozialamt via Sozialhilfe zusätzliche Beiträge bekommen könnte. Auch hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten nebst den einkommensabhängigen Tarifen. Einige Gemeinden machen das bereits so.

Götte-Tübach: Wir reden hier von der kantonalen Gesetzgebung und nicht von der Handreichung, die kann man immer noch so ausgestalten kann, wie man möchte. Aber ich hoffe und appelliere, dass man auch diese so offen formuliert, dass auch die Gemeinden dort noch Spielraum haben und sich mit gutem Gewissen auch noch für etwas anderes entscheiden können. Aber wenn man das machen will, was hier diskutiert wurde, dann wird es für diverse Gemeinden unmöglich, das noch vernünftig anzubieten – und das in alle Richtungen. Die Geschichte hinter dem ganzen Bereich familien- und schulergänzende Massnahmen geht in einzelnen Gemeinden schon über 20 Jahre zurück. Ich glaube, dass man es total den Gemeinden überlassen sollte. Wer mit ins Boot genommen

werden möchte – dieser Wunsch wurde gestellt –, ist die Wirtschaft. Um auf die Idee der Betreuungsgutscheine von Frei-Rorschacherbergs zurückzukommen: Das kann jedes Unternehmen so machen und das kann man auch in jeder Gemeinde so diskutieren. Das wird auch schon gemacht, aber man sollte das nicht auch staatlich so regeln. 2019 hat man einen Leitfaden für KMU gemacht, der sehr geschätzt wurde. An solchen Sachen kann man sich anlehnen und darin sollte der Kern des Geschehens sein. Man sollte aber auf keinen Fall über das Gesetz Betreuungsgutscheine und andere Meccanos definieren, denn dadurch wird die Einführung in den Gemeinden erschwert, denn gerade wenn es über das Budget läuft, gibt es Gemeinden, die das an einem ordentlichen Budgetprozess durchbringen möchten, und es wäre nicht das erste Mal, dass ein Mittagstisch aufgrund zu hoher Kosten von der Gemeinde abgelehnt wird. Darum sollte man das wirklich den Gemeinden überlassen. Gemeinden bewältigen dieses Thema sehr unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, die das alles selber lösen oder Gemeinden, die sehr viele Integrationsfragen über den Bereich familien- und schulergänzende Massnahmen lösen und es gibt Gemeinden, die das ganze outsourcen über Unternehmen mit ihrem eigenem Meccano. Wenn man das gesetzlich regeln würde, dann würde dieses System in sich kollabieren. Das wäre nicht im Interesse derer, die sich in diese Richtung entwickeln möchten.

Abderhalden-Nesslau: Wir finden es auch sehr wichtig, dass wir das nicht im Gesetz regulieren. Uns stellt sich die Frage, ob der Betrag in der Vorschule gleich gerechtfertigt ist wie im Schulalter und ob in der Kindertagesstätte dies nicht einkommensabhängig, sondern über das massgebende Einkommen für die Individuelle Prämienvorbereitung (abgekürzt IPV) berechnet wird. Es gibt verschiedene Varianten, die wir uns offenhalten sollten.

Alexander Kummer zur Präzisierung der Zahlen: Das Amt für Soziales hat diesen Monitoringbericht zu verantworten, aber INFRAS hat nicht nur die Kinderbetreuung im Vorschulalter untersucht, sondern es sind natürlich effektiv auch Zahlen aus der Volksschule, die im Bericht stehen. INFRAS macht ein grösser angelegtes Monitoring, aber die Verantwortung dafür liegt beim Departement des Innern.

Schulthess-Grabs: Ich möchte zu den Voten von Götte-Tübach und Frei-Rorschacherberg Stellung nehmen: Die Bildungsgutschriften habe ich in unserer Gemeinde eingeführt und im Budget aufgenommen, da es mir wichtig ist, einkommensschwache Eltern zu unterstützen – allerdings eher im Vorschulalter, da ich für die Frühförderung zuständig bin. Ich finde das einen ganz wichtigen Ansatz. Vielleicht nimmt man das auch irgendwann in eine Diskussion auf, wie man das mit der Verzahnung von Frühförderung und Kindergarten Eintritt macht, denn damit haben wir immer wieder und immer mehr zu tun in der Gemeinde. Daher denke ich, dass wir darin frei sind, das in der Gemeinde aufzunehmen und ich begrüsse es auch, dass man das mal breit bei einer anderen Gelegenheit diskutiert.

4.2 Beratung Entwurf

Artikel 19^{ter} (Schulergänzende Kinderbetreuung)

Surber-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SP-Delegation, Art. 19^{ter} Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«die Schulwochen und ~~acht~~neun Wochen der Schulferien»

Ich habe es bereits beim Eintreten angedeutet, wenn man Bst. b anschaut, dann wurden gegenüber der Vernehmlassungsvorlage die Ferienwochen, die abgedeckt sein müssen,

von neun auf acht Wochen reduziert. Damit sagt man, dass die Eltern grundsätzlich fünf Ferienwochen selbständig abdecken können, was nicht ganz der Arbeitsrealität der Eltern entspricht, da die meisten nur 4 Wochen Ferien haben oder diese Ferien nicht gleichzeitig beziehen können respektive gleichzeitig arbeiten müssen und die Kinder nicht betreuen können. Deshalb hätten wir es begrüsst, wenn man dies bei neun Wochen belassen hätte und stelle deshalb den Antrag, dass man die Schulwochen und die neun Ferienwochen abdeckt, was auch der gesetzlichen Realität entspricht.

Götte-Tübach (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Die SVP-Delegation möchte beliebt machen, dass wir das nicht noch mehr regeln und nicht auf die neun Wochen zurückgehen. Das hat verschiedene Gründe. Wir dürfen das nicht nur aus der Perspektive von Surber-St.Gallen sehen. Die Stadt St.Gallen hat heute vielleicht schon vollumfänglich die Ferien abgedeckt, oder ist sicherlich auf dem verlangten Niveau, wenn nicht sogar höher. Aber wenn wir jetzt von einer kleineren Gemeinde sprechen, die heute noch keine der 13 Wochen Ferien abgedeckt hat, dann müssen diese das entsprechend organisieren. Am Schluss haben wir auch die Angebote, die von einzelnen Personen betreut werden, welche auch wieder fünf Wochen weg sind, und dann wird es unmöglich so etwas zu organisieren. Deshalb glaube ich, dass acht Wochen ein fairer Kompromiss sind. Dort, wo entsprechend das Bedürfnis vorhanden ist, ist es Sache der betroffenen Gemeinde oder der Stadt, das zu machen. Gesetzlich weiter zu gehen ist aus meiner Sicht und der Sicht der SVP-Delegation abzulehnen.

Aberhalden-Nessler (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Die FDP-Delegation schliesst sich gerne dem Votum der SVP-Delegation an. Für uns ist es sehr wichtig, dass es auch für die kleinen Gemeinden umsetzbar ist. Acht Wochen sind schon sehr viel, wir hätten eher mit vier Wochen gerechnet, denn ein Teil davon sollte auch privat organisierbar sein. Deshalb sind für uns acht Wochen bereits ein Kompromiss.

Cozzio-St.Gallen (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Wir finden acht Wochen eine grosszügige, aber eine gute und notwendige Lösung. Wir bleiben bei acht Wochen.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-Delegation): Ich ziehe den Antrag zurück.

Wenn das der Kompromiss ist, mit dem alle leben können, ziehe ich den Antrag zurück.

Kommissionspräsident: Der Antrag wurde zurückgezogen. Wie es bereits von einigen Votantinnen und Votanten angesprochen wurde, steht es den Schulträgern oder den Gemeinden frei, mehr Angebote anzubieten.

Götte Tübach zu Art. 19^{ter} allgemein: Wir haben die Diskussion Schule versus politische Gemeinde gehört. Es stellt sich die Frage, ob wir das nochmals diskutieren möchten oder ob man damit leben kann, dass der Artikel jetzt so dasteht. Wie gesagt es ist nicht die

langfristige Lösung. Es ist für uns vorstellbar, dass man sagt, dass das mit dem bereits deponierten Auftrag aus dem Geschäft 40.21.01 «Auswertung der Strategie «Frühe Förderung» 2015 bis 2020 sowie Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026» erledigt ist, oder man diskutiert jetzt hier an dieser Stelle darüber, ob die Kommission einen weitergehenden Auftrag formulieren möchte, um das noch ganzheitlich zu regeln: Mittagstisch, schulergänzende und familienergänzende Massnahmen und was sonst noch dazu kommt. Ich möchte hier keinen fertigen Auftrag bringen, sondern die Diskussion eröffnen. Ich überlasse es aber dem Präsidenten. Wir können auch zuerst den Artikel fertig diskutieren.

Kommissionspräsident: Wenn man einen anderen Auftrag geben möchte, müsste man den Art. 20 auch miteinbeziehen. Ich würde deshalb beliebt machen, dass wir zuerst die Artikel diskutieren. Nachher kann im Rahmen der Abstimmung über das Eintreten nochmals darüber diskutiert werden.

Surber-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SP-Delegation, Art. 19^{ter} Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

«Der Schulträger kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen. Werden Beiträge erhoben, sind diese einkommens- und vermögensabhängig auszugestalten.»

Wir stellen uns nicht dagegen, dass Beiträge erhoben werden können, denn anders wäre es hier drin nicht mehrheitsfähig. Wir sind der Meinung, dass nicht im Gesetz stehen muss, wie genau die Tarife ausgestaltet werden, aber dass zumindest im Gesetz stehen sollte, dass sie einkommens- und vermögensabhängig ausgestaltet sein sollen. Ich würde gerne hierzu die Diskussion eröffnen.

Abderhalden-Nessler: (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Wir möchten es so offen wie möglich behalten, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, die Kosten bei den Eltern zu verlangen. Man hat verschiedene Erfahrungen gemacht hat, auch aus der frühen Förderung und der Kindertagesstätte, dass z.B. das mit dem IPV-Einkommen eine gute Alternative ist. Selbständige Personen zum Beispiel deklarieren vielleicht eher weniger als Einkommen und man kann vielleicht einen Ausgleich schaffen. Deshalb können wir dem nicht zustimmen

Wüst-Oberriet: (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Wir sind der Meinung, dass man den Artikel so stehen lassen sollte. Man soll der Gemeinde oder den Schulträgern grösstmögliche Freiheiten lassen, wie viel dieser Kosten sie den Eltern übertragen wollen.

Sarbach-Wil: (im Namen der GRÜNE-Delegation): Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Die GRÜNE-Delegation unterstützt den Antrag der SP-Delegation sehr, denn auch IPV-Kriterien sind einkommens- oder vermögensabhängig. Wir wollen den Gemeinden genug

Freiheiten lassen und möchten darauf hinweisen, dass die präventive Wirkung solcher Betreuungsangebote nicht zu unterschätzen ist. Es gibt immer wieder Kinder, die sehr von solchen Betreuungsangeboten profitieren, wenn die Alternative ist, dass sie selber alleine zu Hause sind. Ich denke, dass man mit solchen Angeboten viele Schicksale und Kosten für die Allgemeinheit einsparen kann. Wir können diesen Menschen helfen und wir wollen nicht, dass es nachher Gemeinden gibt, die das nicht so machen und es Kinder gibt, die darum am Schluss die Angebote nicht nutzen können.

Cozzio-St.Gallen (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Für uns ist es völlig klar, dass diese Beiträge einkommensabhängig sein sollen. Wir finden es aber nicht nötig, dass es ins Gesetz kommt, sondern dass es in der Verordnung steht. Wenn ich von unserem Schulhaus berichten darf: Wir haben viele Eltern, die Sozialhilfe beziehen. Wir schauen aber darauf, dass man in der Gemeinde eine Liste macht und dies vom Einkommen abhängig macht.

Güntzel-St.Gallen: Wenn das wichtig ist, gehört es ins Gesetz und nicht in die Hände der Regierung. Wenn etwas geregelt werden muss, sollten wir es regeln. Ich bin aber der Meinung, dass das Bundesgericht da auch schon klare Sache gemacht hat. Es kann nicht sein, dass man am Schluss sagt, derjenige, der wenig hat, bezahlt mehr als der andere. Man muss das den Gemeinden mit einem gesunden Vertrauen überlassen. Deswegen gehört diese Bestimmung auch nicht in die Verordnung, sonst müssten wir es regeln.

Schulthess-Grabs: Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Es ist nicht möglich, das umzusetzen, wenn man das in der Verordnung hat und eine Liste führt. Der administrative Aufwand ist viel zu gross. Es ist sehr wichtig, dass es einkommens- und vermögensabhängig ausgestaltet ist. Die IPV ist wieder eine andere Schiene, aber es sind natürlich genau diejenigen, welche wir ansprechen möchten. Man sieht auch, dass es wichtig ist, dass man genau diejenigen Kinder abholt, die zu wenig Betreuung haben. Diese sollten an mittels gesenkten Kosten an den Mittagstisch geholt werden, damit die Niederschwelligkeit da ist. Da sparen wir am richtigen Ort, indem man das Geld am richtigen Ort einsetzt. Deswegen gehört es ins Gesetz, damit klar ist, dass das die Tarife einkommens- und vermögensabhängig auszugestalten sind. Die Gemeinden sind dann immer noch frei.

Surber-St.Gallen: Ich glaube nicht, dass es zu diesen Bestimmungen noch Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene gibt. Ich gehe davon aus, dass das Gesetz abschliessend ist und die Regelungen für die Gemeinden somit verbindlich ist ohne Verordnungsbestimmungen. Es gibt eine Handreichung, worin man verschiedene Möglichkeiten von Tarifausgestaltungen vorschlägt. Wenn wir aber als Gesetzgeber der Meinung sind, es sollte einkommens- und vermögensabhängig sein, müssen wir das jetzt festsetzen und können nicht sagen, dass das in einer Verordnung noch geregelt wird. Für uns ist wesentlich, dass möglichst alle unabhängig von ihrem Einkommen diese Angebote nutzen können. Gerade alleinerziehende Mütter sind sehr darauf angewiesen. Deswegen ist es relevant, dass diese Tarife einkommensabhängig ausgestaltet sind. Uns ist klar, es ist in aller Regel so in den Gemeinden. Aber wenn Angebote neu eingeführt werden, kann ein gewisses Risiko bestehen, dass man das anfangs nicht so ausgestaltet und damit Leute

ausschliesst, die darauf angewiesen wären. Deswegen würden wir es gerne ins Gesetz schreiben. Verbindliche Ausführungsbestimmungen wird es nicht geben.

Franziska Gschwend: Es ist nicht vorgesehen, dass die Regierung Ausführungsbestimmungen zu diesem Thema erlässt. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen, die im Entwurf vorliegen, sowie die Handreichung vom Amt für Volksschule, die aber rechtlich nicht verbindlich ist.

Tschirky-Gaiserwald: Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Aus Erfahrung haben die Gemeinden gerade bei den Kitas einkommens- und vermögensabhängige Tarife ausgestaltet. Sinngemäss gehe ich davon aus, dass die Gemeinden im Sinne einer Gleichbehandlung der Angebote genau gleich handeln. Deswegen finde ich es nicht nötig, das auch noch ins Gesetz zu schreiben.

Güntzel-St.Gallen: Wenn man das möchte, was man hier vorschreibt, habe ich Verständnis für diese Erwartung. Das Schlimmste, was der Kantonsrat über Jahrzehnte gemacht hat, ist, alles auf Verordnungsebene zu belassen. Das legt unseren Kanton lahm. Wenn der Antrag kommt und so verstanden wird, dass einkommensabhängig nicht absolut linear ist, sondern abgestuft, dann meine ich, muss die Kompetenz ins Gesetz aufgenommen werden.

Götte-Tübach: Ich unterstütze Franziska Gschwend, wenn sie sagt, dass es keine Verordnung geben wird, sondern nur die Handreichung ohne rechtliche Verbindlichkeit erarbeitet wird. Da wäre ich froh, wenn das auch seitens der Regierung bestätigt wird.

Regierungsrat Kölliker: Ich bestätige, dass die Regierung nicht vorhat, das auf Verordnungsstufe weitergehend zu regeln.

Steiner-Kaufmann-Gommiswald: Ich lege meine Interessen offen als Schulleiterin in der Gemeinde Uznach.

Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich bestätige die Voten der SP- und der GRÜNE-Delegation. Wir machen auch die Erfahrung, dass es genau für diejenigen Kinder, die einkommensabhängige Herausforderungen haben, wichtig wäre, ein solches Angebot zu besuchen. Wir haben oft auch Elterngespräche über schwierige Familiensituationen, die eben auch zu schwierigen Schulsituationen führen. Dann ist eine Massnahme oder Empfehlung, dass man sagt, sie sollen die Kinder am Morgen in die Betreuung schicken, statt, dass sie alleine vor dem Fernseher sitzen. Es soll auch Förderung stattfinden. Dann kommt oft der Punkt, es sei zu teuer. Es wäre deshalb schön, wenn wir von Anfang an die Haltung mitteilen, dass die Tarifgestaltung einkommensabhängig sein soll, und dass das es auch die Haltung des Gesetzgebers ist, dass man das abstuft – und nicht, dass man im Einzelfall Härtefallabklärungen machen muss und so den Eltern signalisiert, dass sie arm sind und Schwierigkeiten haben. Deswegen kann ich dem Antrag so zustimmen.

Kommissionspräsident: Wenn ich Güntzel-St.Gallen und Steiner-Kaufmann-Gommiswald richtig verstanden habe, möchten sie eine Anpassung des SP-Antrags machen, dass man

das abgestuft einkommensabhängig machen soll oder war das nur zuhanden des Protokolls?

Güntzel-St.Gallen: Es reicht für mich, wenn man das ins Protokoll aufnimmt. Es ist nicht eine absolut lineare Linie, es ist abhängig vom Einkommen. Da gibt es Stufen und Tarife. Ich brauche keine gesetzliche Lösung, möchte aber darauf hinweisen, dass ich mich diesbezüglich enthalten werde. Aber wenn es kommt, dann muss jetzt klar sein, dass im Gesetz steht, dass die Beiträge einkommensabhängig sein müssen.

Cozzio-St.Gallen: Unsere Delegation ist sich noch nicht einig. Eine Verständnisfrage: Kann das in die Handreichung aufgenommen werden oder müssen die Tarifbestimmungen ins Gesetz geschrieben werden?

Regierungsrat Kölliker: Eine Handreichung kann keine Bestimmung enthalten. Im Extremfall ist es eine Empfehlung, die wir seitens Kanton bzw. seitens Bildungsdepartement aussprechen können, denn das geht nicht mehr durch die Regierung.

Cozzio-St.Gallen: Wir müssen das noch delegationsintern besprechen. Ich selbst wäre in diesem Fall auch eher der Meinung, dass das ein Stück weit verbindlich festgelegt sein müsste.

Götte-Tübach: Wir kennen das Ganze aus der Debatte zum Mittagstisch – dieser Artikel ist etwa fünf Jahre alt. Das wird dort auch ganz unterschiedlich und vernünftig gehandelt. Beim Mittagstisch gab es nie solche Diskussionen. Dort haben wir das nicht geregelt und es funktioniert. Ich frage mich schon, wieso man das regeln soll. Es kommen unendlich viele Fragen. Plötzlich kommen Begehrlichkeiten – am Schluss verlangt man zu viel, um die tieferen Einkommen mitzufinanzieren. Mehr als den Vollkostenbeitrag an eine Kita ist auch derjenige mit dem grössten Einkommen nicht gewillt zu bezahlen. Dieser wird sich dann mit einer Nanny organisieren. Das ist nicht mehr im Sinne der gesellschaftlichen Entwicklung und im Sinne des Gesetzgebers, wenn die Reichen ganz andere Lösungen suchen, weil sie nicht gewillt sind, am Tag mehrere hundert Franken zu bezahlen. Was man nicht vergessen darf, ist der steuerliche Aspekt. Wir haben im Kanton St.Gallen aktuell eine sehr grosszügige Fassung, um entsprechende Drittkostenbeiträge abzuziehen. Die Motion für die Anpassung ist noch hängig. Das Ganze ist genug geregelt und der Mittagstisch ist ein gutes Beispiel dafür, dass es ohne den Zusatz im Artikel funktioniert.

Frei-Rorschacherberg: Die FDP-Delegation ist der Meinung, dass man das nicht ins Gesetz einfügen muss. Es funktioniert, wenn die Gemeinden vor Ort das regeln. Was ich noch viel störender finde, ist der zweite Teil: «und vermögensabhängig auszugestalten». Das so zu regeln, wird nicht so einfach. Deswegen ist es klar abzulehnen.

Surber-St.Gallen: Man muss nicht befürchten, wenn man das so regelt, dass die Tarife nach oben explodieren. Man schreibt schliesslich fest, dass es Beiträge sind und diese dürfen maximal kostendeckend sein. In dem Sinne kann man nicht einfach sagen, dass die obersten Tarife aus dem Ruder laufen würden, und es ist auch klar, dass man bei einem solchen Angebot auch darauf angewiesen ist, dass diejenigen, die besser verdienen sind, ihre Kinder auch in dieses Angebot schicken und es dadurch etwas mitfinanzieren. Sie finanzieren den Platz ihres Kindes und nicht das ganze Angebot. Für diejenigen mit tiefem Einkommen ist es sicher wichtig, dass das einkommens- und vermögensabhängig

ist. Wir möchten gerne an diesem Antrag festhalten. Zum Mittagstisch als Vergleich: Das bleibt weiterhin gemäss Art. 19^{bis} VSG so geregelt, dass für den Mittagstisch Beiträge erhoben werden können. Das ändert sich eigentlich nicht. Es gibt da schon Einsparungen für die Eltern, da sie das Mittagessen nicht mehr selber gewährleisten müssen. Da einfach zu sagen, es sei kostendeckend, ist in Ordnung, aber das, was ausserhalb davon ist mit Betreuung, soll einkommensabhängig ausgestaltet sein.

Güntzel-St.Gallen: Ich kann nur zustimmen, wenn wir «vermögensabhängig» streichen.

Surber-St.Gallen: Wir können den Antrag entsprechend anpassen. Ich weiss zwar nicht, wieso das Vermögen keine Rolle spielen sollte. Wenn jemand 10 Mio. Franken auf dem Konto hat, aber kein Einkommen erzielt, dann verstehe ich nicht, wieso er von einem günstigeren Tarif profitieren sollte. Aber wenn das eine Rolle spielt, können wir das auch streichen.

Götte-Tübach: Es gibt Leute, die haben die 10 Mio. Franken nicht auf dem Konto, sondern in Form von Immobilien, die sie gerade geerbt haben. Somit, wenn man rein die Steuerfaktoren anschaut, müssten diese Leute Maximalbeiträge bezahlen, aber effektiv verfügbar hatten sie das Geld bei weitem nicht. Beim Vermögensthema kann man deshalb noch ein paar Mal über die eigenen Füsse stolpern, wenn man das so einführt.

Surber-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SP-Delegation, Art. 19^{ter} Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

«Der Schulträger kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen. Werden Beiträge erhoben, sind diese einkommensabhängig auszugestalten.»

Dann streichen wir das und passen den Antrag entsprechend an.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 9:6 Stimmen ab.
--

Artikel 20 (Zusätzliche Angebote)

Abderhalden-Nesslau: Wir sprachen vorhin über den Weg vom Betreuungsangebot nach Hause. Hier steht jetzt, dass kein Anspruch bestehe. Wie ist das gemeint?

Franziska Gschwend: Die Meinung ist, dass kein Anspruch besteht, von zu Hause zum Betreuungsangebot und zurück transportiert zu werden.

Schulthess-Grabs: Hiess es nicht auch, dass es Ausnahmen gebe, wenn der Weg sehr gefährlich und darum nicht zumutbar ist?

Franziska Gschwend: Der Anspruch auf Schülertransport ist direkt abgeleitet aus dem Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht, der in der Bundesverfassung verankert ist. Dort hat ein Kind, wenn der Weg in die Schule gefährlich, sehr weit und nicht zumutbar ist, den Anspruch, von zu Hause in die Schule transportiert zu werden. Das gilt aber nicht für den Weg von zu Hause zu einem freiwilligen Betreuungsangebot. Das könnte sonst bedeuten, dass ein Schulträger drei, vier Mal einen Transport organisieren müsste vom gleichen Ort aus in die Schule und wieder zurück.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

Götte-Tübach: Aufgrund der verschiedenen Voten und Diskussionen stellt sich die Frage, ob man einen Auftrag formulieren will. Falls man einen formulieren sollte, sollte dieser in folgende Richtung gehen:

«Die Regierung wird eingeladen, in Beachtung des bereits bestehenden Auftrags 2d aus dem Geschäft 40.21.01 «Auswertung der Strategie «Frühe Förderung» 2015 bis 2020 sowie Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026», nicht nur die Bereitstellung der bedarfsgerechten, ganzheitlichen und qualitativ adäquaten «Frühen Förderung» zu regeln, sondern sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Bereich der familien- und schulergänzenden Massnahmen systematisch neu zu regeln.»

Ich bin gespannt, was das Departement dazu sagen wird. Wir wissen, dass dies auch noch in einem anderen Departement angesiedelt ist. Soll man diese Diskussion zu Schule versus Gemeinde, die auch von den externen Votanten erwähnt wurde, führen? Es gibt bereits Diskussionen betreffend die Finanzierung und es werden noch mehr dazu kommen. Jetzt haben wir das gleiche Thema in drei Departementen und in rund vier Gesetzen geregelt. Wir können damit leben, aber diesen Grundsatz stelle ich hier zur Diskussion.

Steiner-Kaufmann-Gommiswald zu *Götte-Tübach*: Ihr im Auftrag erwähnter Auftrag betrifft die ganzheitlich Frühe Förderung sowie eine bedarfsgerechte Frühe Förderung. In der vorberatenden Kommission wie auch anschliessend im Rat ging es darum, dass man das Angebot der Frühen Förderung ganzheitlich betrachtet. Damit ist nicht nur die Betreuung gemeint, sondern das beinhaltet auch Mütter- und Väterberatung bis hin zum Babyschwimmen. Das sollte alles in einem Familienzentrum konsolidiert werden. Es gibt sehr viele Angebote, aber sie werden oft nicht von den Eltern besucht, deren Kinder es am dringendsten benötigen würden. Der ganze Betreuungsaspekt, den Sie jetzt mit dieser Verknüpfung zu diesem Geschäft hervorheben, ist einfach ein Teil der Frühen Förderung. Ich würde mich – Stand heute der Diskussion – davor hüten, hier zu stark Verknüpfungen zu erstellen. Die Frühe Förderung muss wirklich separat betrachtet werden. Dort handelt es sich um ganz viele Teilaspekte und deshalb macht es dort auch Sinn, dass alle drei Departemente – Gesundheitsdepartement, Departement des Innern und Bildungsdepartement) involviert sind, da dort alles hineinspielt (Spielgruppen, Hebammen, Kinderärztinnen und -ärzte usw.). Man will versuchen, dass die Gemeinden eine kommunale, bedarfsgerechte Struktur aufbauen.

Surber-St.Gallen: Ich würde zum jetzigen Zeitpunkt auch keinen solchen Antrag unterstützen. Wir regeln jetzt im Volksschulgesetz ab der Schulstufe, was wir wollen. Wenn wir im Rahmen des erteilten Auftrags zum Bericht Frühe Förderung zum Ergebnis kommen sollten, dass es allfällige weitere gesetzliche Anpassungen braucht, dann wird man diese unter Einbezug des Bildungsdepartementes anpassen. Dann kann man auch alles nochmals gesamthaft betrachten, aber jetzt einen Auftrag zu erteilen, ist eigentlich gar nicht nötig.

Güntzel-St.Gallen: Die SVP-Delegation findet einen Abklärungsauftrag nicht zwingend notwendig, denn bei einer allfälligen Totalrevision dieses Gesetzes, welche zurzeit in Diskussion steht, kann man das auch nochmals prüfen. Ich bin der Meinung, wir können auf diesen Auftrag verzichten.

Frei-Rorschacherberg: Es sind fünf Bereiche gesetzlich geregelt. Den einen diskutieren wir jetzt, dann gibt es die Frühe Förderung, die Kindertagesbetreuung und die Familienzentren, die im Sozialhilfegesetz geregelt sind. Dann gibt es den Mittagstisch im Volksschulgesetz. Die FDP-Delegation wollte dies zurückweisen, weil man der Meinung war, das sei im Volksschulgesetz nicht am richtigen Ort. Wenn ich jetzt diese fünf Bereiche betrachte sowie die Ausführungen der Experten, die gesagt haben, der Bildungsteil soll nicht vom vorschulischen Betreuungsteil getrennt werden, dann habe ich grösste Sympathien, dass wir einen solchen Auftrag erteilen. Ich verstehe nicht ganz, warum es jetzt im Volksschulgesetz ist, und ich verstehe nicht ganz, wieso man die anderen vier Bereiche nicht damit in Einklang bringen will. Ich weiss noch nicht, wie der Auftrag richtig formuliert ist, aber ich habe grosse Sympathien für den Ansatz von Götte-Tübach.

Cozzio-St.Gallen: Ich komme etwas an meine Grenzen, denn ich verstehe unter diesen Begriffen andere Sachen. Frühe Förderung gilt für benachteiligte Kinder, wird vom Arzt verschrieben und findet einmal in der Woche bei uns in der Stadt statt. Die Vorschulbetreuung ist etwas anderes wie auch die Spielgruppe. Ich lehne den Antrag ganz klar ab, denn aus meiner Sicht, handelt es sich um verschiedene Gebiete.

Götte-Tübach: Ich stimme Cozzio-St.Gallen zu, man weiss gar nicht, wovon man spricht. Und jetzt kommt noch die Auslegung der Stadt hinzu. Die Stadt legt es anders aus, als Cozzio-St.Gallen es gerade getan hat. Die Stadt hat auch klar die Terminologie, wie sie der Kanton vorgibt, aber das Verständnis ist überall etwas anders. Wenn das neu bei der operativen Umsetzung kommen soll, wenn es im Volksschulgesetz ist, dann ist es in einer Einheitsgemeinde ein Thema der Schulkommission – der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, was gemacht wurde – und andernorts ist es wieder anders. Hier müssen wir mittel- und langfristig eine saubere, klare Regelung haben, um diese fünf Bereiche, die Frei-Rorschacherberg erwähnte, in einem Gesetz aufzugleisen. Dann spielt auch die ganze Frühe Förderung eine Rolle, zu der Steiner-Kaufmann-Gommiswald erwähnte, das habe nichts damit zu tun – aber das hat definitiv damit zu tun. Wenn die Regierung den Auftrag gemäss vorberatender Kommission und Parlament umsetzt, dann wird es möglicherweise weitere gesetzliche Artikel geben, die dann wieder irgendwo verteilt sind. Deshalb müssen wir mit einem Auftrag festlegen, dass alles an einem Ort in einem Gesetz zu regeln ist. Dann ist für alle klar, was für die Spielgruppen usw. gilt. Es geht um nichts Neues, sondern nur um eine systematisch saubere Regelung.

Regierungsrat Kölliker: Ich verweise auf Abschnitt 2.2.6 (Grundlagenbericht Familienpolitik) der Botschaft, dort wird das umfassend in der Zuständigkeit des Departementes des Innern erarbeitet. Ich möchte beliebt machen, dass ich die erfolgte Diskussion zusätzlich noch in die Regierung einbringe, damit das Departement des Innern diesen Auftrag so umfassend versteht. Götte-Tübach hat erwähnt, dass man das bereits umfassend diskutiert habe, wie der Auftrag zu verstehen sei. Ich nehme das mit, damit das dann wirklich so erfüllt wird, wenn der Bericht folgt.

Schulthess-Grabs: Es ist wichtig, dass wir diese Diskussion führen. Ich bin auch für pragmatische Lösungen, jedoch handelt es sich um eine sehr komplexe Geschichte. Man hat das neu aufgegleist, es wurden neue Strategien für die Frühe Förderung definiert. Wir haben diese Diskussion in unserer Einheitsgemeinde im Gemeinderat geführt. Wir sind klar der Meinung, dass die Frühe Förderung nicht zur Schule, sondern zur Gemeindeaufgabe gehört. Es beinhaltet die Gesundheit und die Koordination der verschiedenen Angebote in der Gemeinde. Es geht um die Früherkennung von Problematiken wie z.B. Behinderungen usw. Es ist so komplex, dass es meiner Meinung nach jetzt noch nicht hierher gehört. Man schliesst hier etwas zusammen, das nicht zueinander gehört. Vielleicht kann man aber aus der Diskussion etwas ableiten.

Steiner-Kaufmann-Gommiswald: Ich bin dankbar für das Votum von Regierungsrat Kölliker, dass der ganzheitliche Aspekt nochmals platziert wird und das so verstanden wird. Es müsste aber sowieso so verstanden worden sein, weil das im Rahmen der Beratung des Berichts 40.22.01 «Perspektiven der Volksschule 2030» behandelt wurde. Dort definiert die Regierung per se, was alles unter der Frühen Förderung verstanden wird. Die Betreuung im Vorschulalter ist ein Teil und hier bestehen auch Schnittstellen zum Volksschulbereich. Ich finde die gebotene Hand von Regierungsrat Kölliker begrüßenswert und hoffe, dass wir uns so einigen können.

Götte-Tübach: Ich kann gut mit den Ausführungen von Regierungsrat Kölliker leben. Wir müssen diesen Auftrag nicht als Kommissionsauftrag verabschieden. Für mich ist es auch in Ordnung, wenn Regierungsrat Kölliker das so mit in die Regierung nimmt. Für mich ist es einfach wichtig, dass wir darüber gesprochen haben, es braucht aber keinen formellen Auftrag dazu.

Cozzio-St.Gallen: Ich wäre froh, wenn sich die Regierung mit der Heilpädagogischen Fachhochschule kurzschliessen würde. Denn «Frühe Förderung» und «Frühförderung» sind in diesem Fall unterschiedlich zu betrachten. Die Frühförderung wird den Heilpädagoginnen und -pädagogen für benachteiligte Kinder zugeteilt, die das wirklich benötigen – das ist ein Unterschied. Diese Begriffe müsste man mit den Ausbildungsstätten abgleichen.

Franziska Gschwend: Diese Begriffe sind bereits abgegrenzt, das ist im Sonderpädagogikkonzept des Kantons St.Gallen so abgebildet. Das eine ist die heilpädagogische Früherziehung bzw. Frühförderung, dazu gehört auch die Logopädie usw. Das andere ist der umfassende Begriff «Frühe Förderung», der nicht nur das umfasst, was später im Schulbereich zur Sonderpädagogik gehört.

Cozzio-St.Gallen: Genau, das haben Sie sicher richtig ausgeführt, aber ich habe mich vorhin falsch ausgedrückt. Frühe Förderung und Frühförderung sind unterschiedlich. Frühförderung ist für benachteiligte Kinder vor dem Kindergartenalter und entspricht einer Zusatzausbildung für die Heilpädagoginnen und -pädagogen.

Alexander Kummer: Ich will die Verwirrung nicht noch vergrössern, aber hier spricht man von der «heilpädagogischen Früherziehung» und das wird vom Heilpädagogischen Dienst gemacht, das meint Cozzio-St.Gallen. Klar gibt es noch andere sonderpädagogische Massnahmen, z.B. im Audibereich, was z.B. auch Gehörlose betrifft. Wir haben dort noch andere Dienste. Das wird meistens auch medizinisch indiziert und findet wirklich so

früh wie möglich statt, auch bereits im Vorschulalter. Das hat aber nichts mit der Frühen Förderung zu tun, im Sinn dieser Strategie, die von Seiten Kanton schon seit längerem erlassen wurde, und die alle Kinder betreffen soll, nicht nur solche mit speziellen Beeinträchtigungen.

Surber-St.Gallen: Bei diesem Auftrag ist es so, dass man jetzt systematisch die gesetzlichen Vorgaben neu regeln muss. Ich bin mir nicht sicher, ob das am Schluss nötig ist. Vielleicht braucht es zusätzliche Vorgaben im Bereich der vorschulischen Betreuung, aber die Vorgaben für die schulische Betreuung setzen wir aktuell um. Es ist eine Art Auftrag, etwas zu regeln, bei dem wir eigentlich gar nicht wissen, ob es an sich nötig ist, etwas zu regeln. Es wäre im Moment eher als Prüfauftrag zu formulieren und nicht als Gesetzgebungsauftrag. Ich finde es besser, wenn Regierungsrat Kölliker unser Anliegen mit in die Regierung nimmt und das dem Departement des Innern mit auf den Weg gibt. Man muss das gesamtheitlich überprüfen, ob es irgendwo eine Vereinheitlichung braucht oder allenfalls ein eigenes Gesetz dafür. Man sollte das jetzt auf diesem Weg machen und nicht nochmals einen Auftrag erteilen, der etwas fordert, bei dem wir noch gar nicht wissen, ob es nötig sein wird.

Götte-Tübach: Ich möchte richtig verstanden worden sein: Ich will überhaupt nicht mehr, als wir heute haben. Mit geht es basierend auf der heutigen Eintretensdiskussion darum, hier Ordnung zu schaffen, aber nicht um mehr, als bereits in der Pipeline ist. Ich bin durchaus zufrieden, wenn Regierungsrat Kölliker das so mit in die Regierung nimmt. Es liegt nun einfach etwas Schriftliches vor, das so Niedergang im Protokoll finden wird. Ich werde aber den Antrag auf Auftrag nicht stellen.

Abderhalden-Nesslau (im Namen der FDP-Delegation): Ich beantrage, der Regierung folgenden Auftrag zu unterbreiten:

«Die Regierung wird einzuladen, in Beachtung des Auftrages 2d aus dem Geschäft 40.21.01 «Auswertung der Strategie «Frühe Förderung» 2015 bis 2020 sowie Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026» nicht nur die Bereitstellung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen, damit die Gemeinden besorgt sind, eine bedarfsgerechte, ganzheitliche und qualitativ adäquate frühe Förderung zu regeln, sondern sämtliche gesetzliche Vorgaben im Bereich der schul- und familienergänzenden Massnahmen systemtechnisch neu zu regeln.»

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule)» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

5 Spezialdiskussion 22.22.09

5.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 3.1 (Ausgangslage)

Abderhalden-Nesslau: Was ist denn genau der Unterschied zum Arbeitsgesetz (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11, abgekürzt ArG)? Das wird grundsätzlich im Arbeitsgesetz geregelt. Wieso braucht es einen zusätzlichen Absatz, wenn es eigentlich bereits im Arbeitsgesetz geregelt ist?

Franziska Gschwend: Die Crux ist, dass die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111, abgekürzt ArGV 1) für öffentlich-rechtliche Angestellte nicht 1:1 gilt. Der Kanton entschied, dass er sie betreffend bezahlte Stillzeit für seine Angestellten sachgemäss anwendet. Weil die Volksschullehrpersonen kommunale Angestellte sind, muss man das explizit erwähnen. Was abweicht, ist, dass man Art. 60 ArGV 1 anwendet, aber dass man sagt, die Lehrpersonen betrifft es grundsätzlich nicht im Arbeitsfeld «Unterricht», sondern ausserhalb dieses Arbeitsfeldes, es sei denn, der Schulträger erlaube eine Ausnahme. Ansonsten ist es genau die gleiche Regelung, die für alle anderen gilt.

Frei-Rorschacherberg: Verstehe ich Sie richtig, Sie haben gesagt, es sei genau die gleiche Regelung, ansonsten wende sie der Kanton sachgemäss an. Kurzum, wir könnten diesen Gesetzesartikel ganz weglassen, weil es sachgemäss umgesetzt wird und bereits alles im anderen Gesetz festgehalten ist?

Franziska Gschwend: Die Regierung kann das nur für die eigenen Angestellten sachgemäss anwenden, aber sie kann nicht auf dem kleinen Dienstweg und ohne entsprechende gesetzliche Grundlage die Gemeinde verpflichten, es so anzuwenden – deshalb braucht es diese Bestimmung.

Surber-St.Gallen: Ich möchte Sie bitten, diese gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es ist so, wie es Franziska Gschwend erwähnt hat. Gemäss Arbeitsgesetz und auch gemäss Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ist es so, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgenommen sind, was die Arbeits- und Ruhezeit anbelangt, deshalb kann das nicht 1:1 angewendet werden. Nach der aktuellen gesetzlichen Grundlage besteht im Moment kein Anspruch für die Lehrpersonen, dass sie diese Stillzeit in Anspruch nehmen können. Es ist deshalb richtig, wenn man diese Regelung hier einführt, so dass es im kantonalen Gesetz gleich wie im Bundesgesetz geregelt ist. Es ist sogar noch etwas einschränkender, weil man vorschreibt, wann genau diese Stillzeit grundsätzlich bezogen werden muss, damit der Betrieb bzw. die Unterrichtszeit weiter gewährleistet werden kann. Es ist sicher richtig, wenn man das jetzt übernimmt und im Gesetz regelt, dass dieser Anspruch besteht, denn aktuell besteht er so nicht und könnte nicht durchgesetzt werden.

Louis-Nessler: Sie haben gesagt, dass die Regierung das nicht auf dem kleinen Dienstweg entscheiden kann, indem sie festlegt, dass das Arbeitsgesetz sachgerecht angewendet werden soll. Der Schulträger könnte aber entscheiden, die Vorgaben des Bundes so anzuwenden?

Franziska Gschwend: Der Arbeitgeber kann das, und das wird auch bei vielen Schulträgern bereits so gemacht. Wenn man bei uns im Bildungsdepartement beim Rechtsdienst oder beim Amt für Volksschule nachfragt, geben wir auch die Auskunft, dass wir empfehlen würden, dass es gleich angewendet wird, aber eine gesetzliche Pflicht besteht noch nicht.

Güntzel-St.Gallen: Bestehen aktuell in der Praxis Probleme, dass man jetzt etwas regelt, das eigentlich gar kein Problem ist, weil es bereits angewendet wird? Entweder müssen wir es regeln, dann müssen wir gar nicht darüber diskutieren. Aber wenn es die Gemeinden selber regeln können und man jetzt aufgrund der Vernehmlassung so weit ist, dass der Arbeitgeber eine Ausnahme machen kann, dann müssen wir das nicht zusätzlich regeln, wenn keine Probleme bestehen.

Franziska Gschwend: Ich kann das nicht abschliessend beantworten, lediglich aufgrund unserer Auskunftspraxis. Ich habe nicht das Gefühl, dass es ein riesiges Problem ist, aber das hängt auch damit zusammen, dass es nicht unzählige solcher Fälle in der Praxis gibt. Bei denen, wo es zu Problemen kommt, stellt sich die Frage, ob sie dann wirklich in Form einer Bitte um Rechtsauskunft zu uns kommen.

Surber-St.Gallen: Es ist schon richtig, wenn man die Regelung, die auf Bundesebene gilt, – und die man auch mit dem Ziel eingeführt hat, dass diese auch wirklich ins kantonale Recht überführt wird –, anwendet, kann daraus auch ein Anspruch abgeleitet werden. In der aktuellen Situation, in der wir uns befinden, mit dem nicht zu vernachlässigenden Lehrpersonenmangel, finde ich es ein wichtiges Zeichen an die jungen Lehrerinnen, die gerade Mutter geworden sind, aussenden: Wir wollen, dass sie wieder zurückkommen zur Arbeit. Es ist wichtig, dass sie wieder zurückkommen und wir schaffen dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen. Ich finde das auch in der aktuellen Situation ein wichtiges Zeichen. Ich kenne nicht wenige Lehrpersonen, die nach der Geburt aussteigen oder die nur noch in einem sehr reduzierten Pensum arbeiten.

Götte-Tübach: Ich glaube, der Ausstieg von Lehrpersonen aus dem Beruf, die längeren Unterbrüche oder die Pensenreduktion hat wohl weniger mit den Stillzeiten zu tun, da stecken wohl andere Faktoren dahinter. Darum ist es für mich ganz klar und es wurde auch schon mehrfach bestätigt: Es war kein Problem, auch wenn der Bund das geregelt hat. Das mag dort seine Berechtigung haben, aber ich habe einmal während einem Wahlkampf gesagt: «Schlanker Staat, wenige Gesetze». Hier würden wir zwar kein Gesetz, aber zumindest einen Artikel schaffen, den es nicht zwingend braucht. Ich glaube, wenn es einen Arbeitgeber – sprich einen Schulträger – gibt, der sich nicht zeitgemäss verhalten würde, dann würde sich relativ schnell herumsprechen, dass dieser kein so idealer Arbeitgeber ist. Gerade bei Lehrpersonen ist es dann ein kleines, ihren Lehrberuf in der Nachbargemeinde oder an einem anderen Ort auszuüben. Darum, wie einleitend erwähnt, glaube ich nicht, dass es diesen Artikel braucht. Die SVP-Delegation wird diesem nicht zustimmen.

Steiner-Kaufmann-Gommiswald: Wir sind heute hier, um eine Motion umzusetzen, die bereits verabschiedet wurde. Insofern steht in diesem Motionstext, dass man das klären soll. So verstehe ich auch unsere Arbeit heute. Vielleicht zur Frage, warum es bis jetzt noch kein allzu grosses Problem gewesen ist: Diese Frage müsste man vielleicht umformulieren und sagen: Warum ist dieses Problem bis jetzt noch nicht so sichtbar? Ich stelle in der Praxis fest, dass viele Lehrerinnen, die Mutter werden, bereits im Vorhinein sagen, dass sie erst in einem halben Jahr wiederkommen, und sich so die Stillzeit eigentlich durch einen mit unbezahltem Urlaub verlängerten Mutterschaftsurlaub ermöglichen. Dies, weil es anspruchsvoll ist, sich als Lehrerin diese Stillzeit einzuräumen. Wenn man den Aspekt des Lehrpersonenmangels aufgreifen will, ist es zentral, dass wir heute ein Zeichen setzen und sagen, kommt bitte nach 16 Wochen – so lange dauert der Mutterschaftsurlaub bei uns – zurück, für das Stillen werden wir eine Lösung finden. Insofern ist es sehr zentral, dass wir diese Gesetzesbestimmung heute mit hineinnehmen. Ich danke Frau Gschwend für Ihre Ausführungen dazu, weshalb die Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes für die kommunal angestellten Personen nicht ausreichend ist.

Hess-Rebstein: Eigentlich kann ich mich dem Votum meiner Kollegin Steiner-Kaufmann-Gommiswald auch als Mann absolut anschliessen. Ich denke, es ist richtig, wenn wir das ins Gesetz aufnehmen. Nicht jedes Gesetz, das wir machen, löst Probleme, die alle betreffen. Manchmal geht es auch um wenige Fälle, wo es aber eben doch wichtig ist, dass das irgendwo festgeschrieben ist. Darum unterstützen wir das.

Güntzel-St.Gallen: Es geht für mich gar nicht alleine um die Frage, wie oft dieses Problem vorkommt. Wenn man stillt, ist meistens noch ein Kind mit dabei. Darum ist meine Frage eine ganz andere: Wenn jemand etwas früher zurückkommt, um zu unterrichten, kann man das Kind in der Zwischenzeit – den ein oder zwei Stunden, in denen es nicht gestillt wird – nicht einfach in eine Ecke stellen. Wo ist das Kind in dieser Zeit? Für mich geht es weniger um die eigentliche Stillzeit als um die Frage, wer das Kind betreut, während die Mutter unterrichtet.

Franziska Gschwend: Ich oute mich als Frau, die bereits ein Kind gestillt hat. Die Betreuung des Kindes ist Privatsache der Eltern, ob es in die Kita geht, zu den Grosseltern oder vielleicht beim Vater ist. Es kann auch sein, dass der Vater das Kind währenddessen betreut, aber aus gegeben Umständen nicht stillen kann und es darum fürs Stillen in die Schule bringt und wieder abholt. Die bezahlte Stillzeit umfasst aber auch die Zeit, um Milch abzupumpen. Es kann also auch sein, dass die Mutter in einem Raum in der Schule die Milch abpumpt und das Kind, wenn es nicht bei der Mutter ist, die abgepumpte Milch später aus einem Schoppen trinkt.

Surber-St.Gallen: Ich glaube, die Realität ist schon, dass nach diesen 16 Wochen, wenn man wieder einsteigt, die Milch in der Regel abgepumpt wird, und das Kind dann auch immer weniger Muttermilch trinkt und beginnt, andere Nahrung zu sich zu nehmen. Damit verändert sich das sowieso mit der Zeit, aber gerade am Anfang nach diesen 16 Wochen ist es sicher relevant, dass das umfassend gewährleistet wird. Es gibt, wie erwähnt wurde, auch Väter, die bereit sind, den Wiedereinstieg der Mütter zu ermöglichen und in dieser Zeit vielleicht ein paar Wochen unbezahlten Urlaub nehmen, um das Kind in dieser Zeit betreuen zu können. Am Schluss ist das eine Privatsache.

Der Punkt ist aber schon ein bisschen, und das wurde vorher auch schon erwähnt, dass es um eine Motion geht, die überwiesen wurde. Wir müssen uns schon überlegen, was wir für ein Zeichen aussenden, wenn wir heute nicht bereit sind, die gesetzliche Grundlage für etwas zu schaffen, von dem wir alle klar der Meinung sind, dass es das braucht – das ist schliesslich unbestritten, aber doch sind wir heute nicht bereit, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen? Das ist ein komisches Zeichen. Ich möchte deshalb darum bitten, dass wir jetzt hier darauf eintreten.

Steiner-Kaufmann-Gommiswald: Ich möchte mich meinen Vorrednerinnen nur anschliessen. Ich glaube, diese Frage von Güntzel-St.Gallen, wie das praktisch geregelt ist oder geregelt werden kann, zeigt exemplarisch auf, dass wir tatsächlich etwas Nachholbedarf haben, und dass wir durchaus aufzeigen müssen, wie man das lösen kann, und auch die gesetzlichen Grundlagen für alle Arten von Arbeitnehmerinnen schaffen müssen.

Abderhalden-Nesslau: Für uns ist es eine zeitlich kurz bemessene Sondersituation, die individuell vom Schulträger geregelt werden könnte. Wir sind entsprechend gegen unnötige Symbolgesetze. Auch ich oute mich als ehemals stillende Mutter. Nach 16 Wochen – ich ging immer von 14 Wochen aus – ist die Situation auch eine andere. Grundsätzlich sind wir aber gegen unnötige Symbolgesetze und werden darum hier nicht darauf eintreten.

Götte-Tübach: Wir haben heute oft gehört, man habe diese Motion so gewollt. Das stimmt so, nämlich mit 53 Ja-Stimmen zu 23 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen. Was man aber nicht vergessen darf: Es gab noch 41 Ratsmitglieder, die nicht im Saal waren – wo auch immer die waren. Ich bin mir darum nicht sicher, ob wir uns von dieser Überweisung leiten lassen sollten. Wir können diese Diskussion gerne führen, aber ich glaube, egal mit welcher Mehrheit diese vorberatende Kommission das am Schluss entscheidet: Das Parlament hat auch nicht ganz klar entschieden.

Schulthess-Grabs: Ich bin Mutter von zwei Kindern und hatte damals diese Möglichkeit nicht. Meine Kinder sind schon längst erwachsen und ich bin heute Grossmutter. Wir sind heute in einer anderen Zeit. Es sollte heute für jede Frau eine Möglichkeit geschaffen werden, das so für sich zu entscheiden, mit ihrem Arbeitgeber zusammen. Über die Ausnahmen, die es sonst noch gibt, kann sich jede selber Gedanken machen. Ich denke, es ist ein Zeichen der Zeit, dass wir das heute im Gesetz aufnehmen. In welchem Jahrhundert sind wir? «Symbolgesetz» – mit diesem Begriff habe ich etwas Mühe. Das ist kein Symbolgesetz, sondern wir zeigen, in welche Richtung wir gehen, nämlich in Richtung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ich bitte sehr darum, dass man das annimmt.

Frei-Rorschacherberg: Ich muss doch kurz Stellung nehmen. Wir wollen, dass das gesetzlich geregelt ist und das ist es auch: auf Bundesebene. Wir brauchen kein ergänzendes Gesetz auf kantonaler Ebene. Wir haben es gehört: Es funktioniert. Darum sind wir dagegen. Das meinten wir mit Symbolgesetz, weil wir das hier im Kanton noch symbolisch machen würden. Wir sind dafür, dass es auf Bundesebene so geregelt ist und das funktioniert.

Surber-St.Gallen: Ich muss doch nochmals das Wort ergreifen, obwohl ich es schon fünf Mal hatte. Die Verordnungsbestimmung auf Bundesebene findet keine Anwendung auf die Schulen. Darum braucht es diese Regelung.

5.2 Beratung Entwurf

Artikel 78^{bis} (Arbeitszeit und Ferien)

Cozzio-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation, Art. 78^{bis} Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«Der Anspruch auf bezahlte Stillzeit richtet sich sachgemäss nach Art. 60 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2003. ~~Der~~ Bezug der bezahlten Stillzeit regelt der Schulträger ~~erfolgt grundsätzlich ausserhalb des Arbeitsfelds Unterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.~~

Wie wir beim Eintreten gesagt haben, wollen wir der stillenden Mutter auch im Arbeitsfeld «Unterricht» die Möglichkeit geben, zu stillen. Darum stellen wir den Antrag, dass der Schulträger den Bezug der bezahlten Stillzeit regelt. Natürlich möchten wir gerne, dass der Schulträger dies vorher mit der Arbeitnehmerin abspricht, ob und wann sie das machen möchte, und wie sie den Stillrhythmus haben möchte. Für uns ist natürlich klar, Kollege Güntzel-St.Gallen, dass dieses Kind nicht in der Schule ist, sondern durch Grosseltern, den Partner oder Freunde vorbeigebracht wird.

Frei-Rorschacherberg: Unsere Delegationsleiterin wird nachher den Antrag auf Streichung stellen. Zu diesem Antrag: Dieser ist liberaler. So würden wir nicht alles vorschreiben und es wird eigentlich dem Schulträger überlassen – das wäre in unserem Sinn. Zumal, wenn man einmal eine einfache Rechnung macht: Die WHO rechnet mit sechs Monaten Stillzeit. Wir haben die 16 Wochen, die bereits in den Mutterschaftsurlaub fallen. Dann wären es nachher noch grob gesagt 10 Wochen. Wenn man pro Acht-Stunden-Arbeitstag eine Stunde stillt – wenn ich mich da richtig eingelesen habe, ich bin schliesslich kein stillender Mensch –, dann kommt man hier auf etwa 50 Stunden, die wir noch haben. Wenn man die verschiedenen Berufsfelder anschaut, die der Berufsauftrag einer Lehrperson umfasst, müssten wir diese 50 Stunden irgendwo unterbringen. Wenn man das Berufsfeld Schule nimmt, sind das 95 Stunden, im Bereichsfeld Weiterbildung sind es um die 60 Stunden. Insofern ist man dann etwas freier. Falls unser Streichungsantrag nicht angenommen wird, würden wir dieser Formulierung zustimmen, weil sie liberaler ist.

Louis-Nessler: Wenn ich die Ausführungen korrekt verstanden habe, ist aktuell die rechtliche Situation genau so, dass der Schulträger faktisch den Bezug dieser bezahlten Stillzeit regeln kann. Es würde also gar nichts ändern, wenn wir diesen Abs. 3 einsetzen würden.

Franziska Gschwend: Das ist korrekt.

Abderhalden-Nessler: Wir wollten die Streichung beantragen, werden jetzt aber einfach nicht darauf eintreten.

Steiner-Kaufmann-Gommiswald: Zur Präzisierung des Antrags der Die Mitte-EVP-Delegation: Den ersten Satz würden wir so belassen. Den zweiten Satz würden wir durch unseren Vorschlag ersetzen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
--

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit)», einschliesslich des Antrags, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 8:7 Stimmen, dem Kantonsrat Nichteintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Spezialdiskussion 22.22.10

6.1 Beratung Botschaft

Keine Wortmeldungen.

6.2 Beratung Entwurf

Keine Wortmeldungen.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

6.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

6.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

6.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtsdauer der Rekursstellen Volksschule)» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführer:

Rolf Huber
Mitglied des Kantonsrates

Sandra Brühwiler-Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.22.08 «XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule)» / 22.22.09 «XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit)» / 22.22.10 «XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtdauer der Rekursstellen Volksschule)» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 10. Mai 2022); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Inputreferat VSGP und SGV; *bereits an der Sitzung ausgeteilt*
3. Antragsformulare vom 4. Juli 2022
4. Medienmitteilung vom 15. Juli 2022
5. Eintretensreferat Regierungsrat Kölliker; *in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa)
- Bildungsdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste